



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

„Der Einfluss der EU auf ausgewählte Politikbereiche
Österreichs: Korruption und Neutralität“

Verfasserin

Martina Dell-Osbel, BA

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Paul Luif

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Allen bedanken, die mir mit dieser Arbeit und während des gesamten Studiums geholfen haben.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Univ.-Doz. Paul Luif für die Betreuung meiner Masterarbeit, er hat meine zahlreichen Fragen beantwortet und mich laufend während der Arbeit unterstützt.

Ein spezielles Dankeschön für meine Schwester Caroline, die mir immer wieder neue Kraft gab, mir stets beigestanden ist und an mich geglaubt hat.

Danke Mama, dass du mich mit positiver Energie jedes Mal aufs Neue motiviert und mich in meinem Studium laufend ermuntert hast.

Ein Danke an alle meine Freunde, allen voran Anna-Lina, die mich in der Zeit des Schreibens ausgehalten haben und mir zur Seite gestanden sind.

Danke, Jun, für die Diskussionen zu kniffligen Themen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Fragestellung und Hypothesen	11
2.1	Fragestellung	11
2.2	Hypothesen	12
3	Theorie.....	13
4	Methoden.....	16
4.1	Dokumentenanalyse.....	16
4.2	Interview	16
5	Korruption	19
5.1	Definition	19
5.1.1	Internationale Organisationen	21
5.1.1.1	OECD	21
5.1.1.2	Europarat.....	21
5.1.1.3	Greco.....	21
5.2	Geschichtliches zur Korruption.....	22
5.3	Gesetze und Verordnungen im Bereich Korruption	23
5.3.1	Rechtsetzungsakte der EU im Bereich der Korruption	23
5.3.1.1	Rechtsinstrumente der EU.....	23
5.3.1.2	Vorarbeiten	24
5.3.1.3	Rechtsetzungsakte	26
5.3.2	Das österreichische Korruptionsstrafrecht	32
5.3.2.1	Geschichtliche Entwicklung des Korruptionsstrafrechts	32
5.3.2.2	Änderungen durch das KorrStRÄG 2012	34
5.3.3	Strafrechtsänderungsgesetze in Österreich und der Bezug zur EU	36
5.3.4	Fazit	38
5.4	Korruptionsbekämpfung	40
5.4.1	Korruptionsbekämpfung in der EU	40
5.4.2	Kontrollmöglichkeiten auf der Gemeinschaftsebene	47

5.4.3	Korruptionsbekämpfung in Österreich.....	50
5.5	Ergebnisse der empirischen Analyse	57
5.6	Fazit	63
6	Neutralität	66
6.1	Definition	66
6.2	Hintergründe zur Neutralität	67
6.3	Grundlegendes zur österreichischen Neutralität	69
6.4	Die österreichische Neutralität und die EU.....	71
6.5	Ergebnisse der empirischen Analyse	75
6.6	Diskussionen zur österreichischen Neutralität	77
6.7	Fazit	81
7	Zusammenfassung und Schlussworte	83
7.1	Beantwortung der Fragen	83
7.2	Beantwortung der Hypothesen.....	85
7.3	Schlussworte.....	88
8	Literaturverzeichnis	90
8.1	Buchquellen	90
8.2	Internetquellen	93
8.3	Sonstige Literaturangaben	101
	Abbildungsverzeichnis.....	102
	Anhang	103
	Interview Herbert Bösch.....	103
	Interview Martina Koger	111
	Eidesstattliche Erklärung	113
	Abstract	114
	Curriculum Vitae	116

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CFSP	Common Foreign and Security Policy
COCOLAF	comité consultatif pour la coordination de la lutte contre la fraude - Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung
CPI	Corruption perception index – Korruptionswahrnehmungsindex
CSDP	Common Security and Defence Policy
d.h.	das heißt
EACN	Netzwerk der EU-Antikorruptionsbehörden
EACT	European Anti-Corruption Training
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EPAC	European Partners Against Corruption
EPE	EUROPOL Platform for Experts
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUROJUST	Europäische Justizbehörde
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GRECO	Groupe d'États contre la Corruption – Staatengruppe gegen Korruption
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
KorrStRÄG	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz

NATO	North Atlantic Treaty Organization – Nordatlantische Vertragsorganisation
NGO	non-governmental organization – Nichtregierungsorganisation
OAFCN	OLAF Anti-Fraud Communicators' Network - OLAF-Netz der Betrugsbekämpfungskommunikatoren
OECD	Organisation for Economic Co-operation - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude - Europäische Amt für Betrugsbekämpfung
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PIF-Konvention	The protection of the EU's financial interests (PIF) Convention - Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGB	Strafgesetzbuch
StRÄG	Strafänderungsgesetz
UCLAF	Unité de coordination de la lutte anti-fraude – Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung
UNO	United Nations Organization – Organisation der Vereinten Nationen
UNCAC	United Nations Convention against Corruption - UN-Konvention gegen Korruption
usw.	und so weiter
WEU	Westeuropäische Union
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Mit dem EU-Beitritt 1995 hat sich für Österreich einiges verändert, es treten ständig neue Verträge¹ in Kraft, zudem werden häufig neue Gesetze und Verordnungen von der EU verabschiedet. Hier einen Überblick zu behalten ist nicht mehr einfach. In meiner Arbeit werde ich die wichtigsten Veränderungen in Österreich durch die EU in ausgewählten Politikbereichen näher erläutern.

Das Thema der Arbeit ist „Der Einfluss der EU auf ausgewählte Politikbereiche Österreichs: Korruption und Neutralität“

Ich habe mich für dieses Thema entschieden, weil mich beide dieser Bereiche sehr interessieren. Die Korruption, weil in letzter Zeit in Österreich immer mehr Korruptionsfälle und –verdächtige aufkommen und es im Nachhinein leider sehr schwer ist, die Personen, die dies zu verantworten haben, gerichtlich zu belangen. Deshalb werde ich in der Arbeit auch genauer auf die Gesetze und Verordnungen, die in Österreich zu diesem Thema gelten, eingehen. Ich lehne Korruption von vornherein ab und finde es sehr traurig, dass bis vor kurzem PolitikerInnen bei der Parteienfinanzierung rechtlich nicht belangt werden konnten. Seit dem Jahr 2012 hat die Regierung ein neues Transparenzgesetz verabschiedet und es wird sich in Zukunft weisen, wie viel dieses Paket wert ist. Jedoch ist Österreich beim CPI 2012 gegenüber vom Vorjahr um neun Plätze hinuntergerutscht. Waren wir 2011 noch auf dem „guten“ 16. Platz, sind wir 2012 nur noch auf dem 25. Platz.

Die Neutralität habe ich gewählt, weil das für mich ein Thema ist, das an Gültigkeit nicht so schnell verliert. Das haben auch die Debatten zur Abschaffung der Wehrpflicht gezeigt, viele ÖsterreicherInnen hatten dabei Sorge um die Neutralität Österreichs, obwohl die Frage eine andere war, nämlich Wehrpflicht oder Berufswehr. Ich werde in der Arbeit versuchen zu klären, inwieweit Österreich noch als „neutral“ bezeichnet werden kann und welchen Einfluss die EU dabei spielt.

¹ Um zwei der wichtigsten Verträge der EU zu nennen: der „Vertrag von Lissabon“ und der „Vertrag von Maastricht“.

Der Forschungsstand zu diesen beiden Themen ist sehr unterschiedlich, im Bereich Neutralität gibt es sehr viele Bücher, die die Neutralität Österreichs behandeln und ein wichtiger Punkt dabei ist der Beitritt zur EU, da sich dadurch in der österreichischen Verfassung einiges verändert hat. Zum Thema Korruption gibt es allerdings nicht sehr viel Literatur, die sich mit den Maßnahmen der EU auf die österreichische Gesetzgebung beschäftigt. Daher habe ich zu diesem Thema sehr viele Gesetze und Verordnungen gelesen und hoffe, dass ich sie alle erfasst habe, da es dazu keine expliziten Werke gibt.

Zuerst werde ich die theoretischen Grundlagen meiner Masterarbeit definieren.

D.h., dass ich mir zuerst verschiedene Fragestellungen zu meinem Thema überlegt habe sowie verschiedene Hypothesen aufstelle, die ich am Ende der Arbeit verifizieren bzw. falsifizieren werde.

Danach werde ich die Theoriefrage abhandeln, wobei ich mich nach längerem Überlegen für den historischen Institutionalismus entschieden habe.

Als Methode habe ich die Dokumentanalyse sowie das Experteninterview gewählt, wobei ich genauer erklären werde, was ich darunter verstehe bzw. wie ich dabei vorgegangen bin.

Mein Hauptteil besteht aus zwei Teilen, einmal der Teil Korruption, in dem ich zuerst eine Definition des Begriffs „Korruption“ vornehme, zudem werde ich kurz auf die Geschichte der Korruption eingehen. Dann werden die Gesetze beziehungsweise Verordnungen, die es von der EU gibt, näher erläutert, sowie die österreichischen Gesetze dieses Bereiches. Zusätzlich habe ich in Ministerialentwürfen nachgeforscht, ob die Gesetzesänderungen aufgrund der EU stattgefunden haben.

Danach gehe ich näher auf die Korruptionsbekämpfung in der EU, genauer auf OLAF, ein und auf die Korruptionsbekämpfung in Österreich. Ich habe drei Interviews zu diesem Thema gemacht, und zwar mit Herrn Bösch, Frau Koger und Herrn Sickinger um Fragen, die nicht mit der Literatur beantwortet werden konnten, zu erhalten. Ich werde die Literatur mit den Experten-Aussagen vergleichen bzw. die Differenzen herausfiltern. Im Anschluss daran wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte und Errungenschaften für mich erstellt.

Der zweite Teil wird das Thema „Neutralität“ behandeln, wobei ich hier ebenfalls wieder eine kurze Definition des Begriffes sowie die Hintergründe und verschiedenen Arten von Neutralität erarbeite. Dabei wird auch näher auf die Geschichte der österreichischen Neutralität eingegangen. Danach werden die Änderungen der Verfassung beziehungsweise des Neutralitätsverständnisses genauer betrachtet. Zusätzlich werde ich die Ergebnisse der empirischen Analyse vorstellen, dazu gehören kurze Antworten von Herrn Bösch und Herrn Sickinger sowie verschiedene Diskussionen rund um die österreichische Neutralität. Anschließend folgen eine Zusammenfassung des Themas und die wichtigsten Eckpunkte.

Zum Schluss werde ich die wichtigsten Punkte des Hauptteils nochmals erläutern sowie versuchen werde die Fragestellungen zu beantworten und die Hypothesen zu verifizieren bzw. zu falsifizieren.

2 Fragestellung und Hypothesen

Ich habe mir noch zusätzliche Fragestellungen zu meiner Forschungsfrage überlegt, die anhand der Arbeit beantwortet werden sollen.

Außerdem möchte ich aufgestellte Hypothesen verifizieren bzw. falsifizieren.

2.1 Fragestellung

Meine Forschungsfrage zum Thema lautet: „Wie hat die EU die Bereiche Korruption und Neutralität in Österreich beeinflusst?“.

Zusätzlich habe ich mir noch folgende Fragen überlegt:

- Wie hat sich der EU-Beitritt auf die Korruption in Österreich ausgewirkt?
- Inwieweit beeinflusst die EU die Korruptionsarbeit in Österreich?
- Ist die EU-Institution OLAF sinnvoll?
- Sollte sich in der Korruptionsbekämpfung in Österreich und der EU etwas verändern?
- Gibt es die österreichische Neutralität noch?
- Wie hat die EU die österreichische Neutralität beeinflusst?
- Ist die österreichische Neutralität nur innenpolitisch nützlich (etwa bei Wahlkämpfen) oder hat sie auch einen außenpolitischen Stellenwert?

Diese Fragen werde ich im Zuge der Arbeit behandeln und sie am Ende der Arbeit beantworten.

2.2 Hypothesen

Meine Hypothesen sind folgende:

- Seit dem EU-Beitritt gibt es in Österreich mehr Korruptionsfälle, da mehr aufgedeckt werden.
- Durch die EU hat sich die Korruptionsbekämpfung in Österreich erleichtert (zum Beispiel durch zusätzliche Netzwerke).
- In Österreich gab es einige Gesetzesänderungen im Bereich der Korruption aufgrund von Verordnungen bzw. Maßnahmen der EU.
- Die österreichische Neutralität hat einige Veränderungen durch die EU erfahren.
- Durch den Beitritt zur EU ist Österreich kein neutraler Staat mehr.

Dies sind ein paar Hypothesen, die ich am Ende der Arbeit verifizieren bzw. falsifizieren werde.

3 Theorie

Um die verschiedenen Theorien der europäischen Integration auseinanderhalten zu können, gibt es drei Unterscheidungslinien oder auch Dimensionen, anhand derer sie identifiziert werden können.

1. Die ontologische Dimension: Wie sieht das „Weltbild“ aus? *„In unserem Fall beinhalten die Theorien verschiedene Vorstellungen davon, was unter der europäischen Integration zu verstehen ist, durch welche Prozesse sie sich verändert und wie politische Entscheidungen getroffen werden.“*
2. Die epistemologische Dimension: Die Theorie sollte objektiv sein. Es führt *„zu der Frage, wie die Europaforschung zu gesicherten Erkenntnissen gelangen und wie deren Haltbarkeit begründet werden kann.“*
3. Der normative Gehalt: Wie normativ sind die Theorien? *„Im Vordergrund steht vielmehr das Ziel, den Verlauf und Ist-Zustand europäischer Integration angemessen zu beschreiben und zu erklären.“* Es geht um die Frage der empirischen Verfasstheit.

(vgl. Bieling/Lerch, 2005, S. 16ff)

Anhand dieser Unterscheidungslinien habe ich lange überlegt, welche Theorie ich für meine Arbeit verwenden kann, schlussendlich bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich den historischen Institutionalismus anwenden werde.

In den 1980er Jahren wurden in der US-amerikanischen vergleichenden Politik- und Systemforschung Stimmen laut, die einen neuen Institutionalismus forderten, denn der „alte“ Institutionalismus hatte sich auf die formalen Staatsorganisationen konzentriert. So wurden mit dem Neo-Institutionalismus neben formalen Institutionen wie zum Beispiel den Gerichtshöfen auch informelle Institutionen wie zum Beispiel Routineverfahren und gesellschaftliche Praktiken mit einbezogen.

Der Neo-Institutionalismus spaltet sich jedoch in drei neue Theorien, den „rational choice“, den „historischen“ und den „soziologischen Institutionalismus“. Der historische Institutionalismus ist zwischen dem rational choice und dem soziologischen Institutionalismus angesiedelt. Pierson, auf den der historische Institutionalismus zurückgeht, wollte die bisherigen Theorien nicht kritisieren oder

eine neue Theorie entwickeln, sondern vielmehr den (liberalen) Intergouvernementalismus und den Neofunktionalismus miteinander verbinden. (vgl. Morisse-Schilbach, 2005, S. 271f)

Für Benner ist der von Pierson und Leibfried vertretene historische Institutionalismus eine der bisher konzeptionell fundiertesten Analysen der europäischen Sozialpolitik. Das Kennzeichen des Ansatzes von Pierson ist, *„dass er die von den Akteuren nicht planbare und sich durch nicht intendierte Nebenfolgen auszeichnende Dynamik des Integrationsprozesse betont“*.

Wobei sich Pierson mit der Frage beschäftigt, warum Lücken in der Kontrolle der Mitgliedstaaten entstehen, warum diese schwer zu schließen seien und wie sie Raum für andere Akteure öffnen, die in den Integrationsprozess Einfluss nehmen. (vgl. Benner, 1998, S. 33)

Die Besonderheit des historischen Institutionalismus ist, dass er das Verhältnis zwischen Institution und Akteur nicht ausblendet², sondern eine neue variable Zeit einbringt, die diese beiden Faktoren mitbestimmt. Es werden dabei gewisse Zeitspannen untersucht, welche Rolle Institutionen im politischen Prozess spielen. Laut Morisse-Schilbach steht im Mittelpunkt *„dabei die Logik der ‚Pfadabhängigkeit‘: Institutionen bilden ein bestimmtes Muster von Zwängen und Anreizen, die typische Strategien, Routineansätze bei Problemlösungen und bestimmte Entscheidungsregeln generieren, die wiederum vorhersehbare Verhaltensmuster produzieren“*. (vgl. Morisse-Schilbach, 2005, S. 274)

Die EU wird immer komplizierter (wegen der verschiedenen Verträge, neuen Gesetze und vielem mehr), dadurch kommt es zu Vermischungen der Zuständigkeiten und dies führt wiederum dazu, dass die Mitgliedstaaten immer mehr Kompetenzen³ verlieren. Weil sich die EU wegen ihres Eigenlebens zusehends von den Zielen und Strukturen der Mitgliedstaaten entfernt, wird alles immer mehr zur Routine und es entstehen Kontrolllücken. (vgl. ebd., S. 275f)

² Im Gegensatz zum rational choice und soziologischen Institutionalismus, die entweder die Variable Institution oder Akteur ausblenden.

³ Wie z.B. Kontrolle oder Machtausübung

Für Pierson gibt es vier Modelle, die die Kontrolllücken erklären, „die bedingte Autonomie supranationaler Akteure“, „begrenzte Zeithorizonte von politischen Entscheidungsträgern“, „unerwartete Konsequenzen politischer Handlungen“ und „Präferenzwandel bei den Regierungen“. Die Mitgliedstaaten wissen von den Kontrolllücken, jedoch machen sie nicht viel dagegen. Pierson nennt hier drei Hürden, warum die Lücken nicht beseitigt werden. „Die Widerstandskraft supranationaler Akteure“ sei hier zentral, die verschiedenen politischen Akteure wissen von der „Unmöglichkeit einer vollständigen Kontrolle der Institutionen“ und die dritte Hürde seien „die hohen Exitkosten“.

Jedoch nennt Pierson auch Vorteile der Kontrolllücken, da durch diese verschiedene Probleme in der EU aufgezeigt würden und sie dadurch besser zu lösen seien. Der Neo-Funktionalismus steuert auf einen föderalen Staat hin, wohingegen Pierson und Leibfried davon ausgehen, dass der nationale Staat im Mehrebenensystem dominiere und die europäische Ebene schwächer zum Vorschein komme.

(vgl. ebd., S. 277ff)

4 Methoden

Methodisch wende ich die Dokumentenanalyse sowie das Interview an, dazu folgend mehr Informationen.

4.1 Dokumentenanalyse

Ich habe für die Arbeit verschiedene Dokumente verwendet, in Form von Primär- und Sekundärliteratur. Zur Primärliteratur zählen unter anderem Gesetzestexte und diverse Internetlinks. Als Sekundärliteratur wurden z.B. Bücher und Zeitungsartikel zur Analyse herangezogen.

4.2 Interview

Da sich im Laufe meiner Arbeit einige Fragen ergeben haben, die ich mit Hilfe der verschiedenen Literaturen nicht beantworten konnte, habe ich mich dazu entschieden zusätzlich ein paar Interviews durchzuführen. Meine Wahl fiel auf die qualitative Methode, da sie sich für diese Arbeit nützlicher als eine quantitative Analyse erwiesen hat. Bei einer quantitativen Analyse werden viele Personen zu einem gewissen Thema befragt und bei der qualitativen einige Wenige, dafür wird hier viel mehr auf Details eingegangen.

Für Atteslander sei eine Art von Leitfadenbefragung das „Experteninterview“. Es handele sich dabei meist um „teilstrukturierte Leitfäden“, die mündlich oder auch schriftlich stattfinden können. (vgl. Atteslander, 2006, S. 132)

Ich habe mich für das Experteninterview entschieden und dieses anhand eines Leitfragebogens durchgeführt. Dazu wurden drei Interviews zum Thema Korruption durchgeführt, wobei ich die Fragen je nach Interview-PartnerIn verändert und den jeweiligen Tätigkeitsfeldern angepasst habe. Herr Bösch und

Herr Sickinger haben noch zusätzlich eine Frage zur Neutralität beantwortet. In der folgenden Auflistung die von mir gestellten Fragen:

- Ist der Bereich Korruption im österreichischen Strafrecht ausreichend verankert oder gibt es Ihrer Meinung nach noch Lücken darin? Wenn ja, welche?
- Finden Sie die Institution OLAF sinnvoll? Wäre es sinnvoll eine EU-Institution zu gründen, die über die finanziellen Interessen der EU hinausgeht?
- Hat die EU im Bereich Korruption in Österreich viel Einfluss? Hat sich dadurch viel verändert?
- Wäre es sinnvoll, wenn die EU eine einheitliche Verordnung zum Thema Korruption, Bestechung usw. erlassen würde? (Oder ist es besser, dass die meisten internationalen Vorgaben bzgl. Korruption vom Europarat bzw. von der UNAC kommen und nicht von der EU?)
- Glauben Sie ist Österreich mehr oder weniger korrupt als andere Staaten in Europa?
- Sollte sich im Bereich Korruption in Österreich und der EU etwas verändern? Wenn ja, haben Sie da bereits konkrete Vorschläge?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit für Sie (BAK) mit der EU (z.B.: mit OLAF, OAFCN, usw.)⁴
- Sie sind ein Experte für Parteienfinanzierung und haben öfters auf die Lücken in dem Bereich hingewiesen. Wie finden Sie das neue Transparenzpaket der Regierung? (Ist damit der Korruption in dem Bereich Einhalt geboten oder sollte sich noch mehr ändern?)⁵
- Gibt es für Sie die österreichische Neutralität noch bzw. ist die Neutralität nur innenpolitisch nützlich (etwa bei Wahlkämpfen) oder hat sie auch einen außenpolitischen Stellenwert (wenn ja, welchen?)⁶

⁴ Optionale Frage an Frau Koger

⁵ Optionale Frage an Herrn Sickinger

⁶ Frage an Herrn Sickinger und Herrn Bösch

Das erste Interview habe ich mit Herrn Mag. Herbert Bösch, einem ehemaligen EU-Parlamentarier und derzeitigem Mitglied im OLAF-Überwachungsausschuss, geführt.

Die zweite Interviewpartnerin war Frau Dr. Martina Koger, MSc, Referatsleiterin im BAK.

Das dritte Interview erfolgte mit Herrn DDr. Hubert Sickinger, dem Korruptionsexperten und Vizepräsidenten sowie Beirat von „Transparency International Österreichs“.

Das erste Interview fand am 5. Juni 2013 mit Herrn Bösch statt. Ich habe ihm vorab meinen Leitfragebogen per Mail zugeschickt. Wir haben uns getroffen und ich habe das Interview mit einem Aufnahmegerät aufgenommen. Danach habe ich das Interview transkribiert. Das Interview war gut verständlich, somit hatte ich keinerlei Probleme das Interview abzutippen. Dieses Transskript liegt der Arbeit bei.

Das zweite Interview wollte ich mit Frau Koger führen, jedoch wollte Sie nicht aufgenommen werden, deshalb hat Sie mir den Leitfragebogen kurz schriftlich beantwortet und am 2. Juli 2013 per E-Mail zurückgeschickt. Diese Abschrift ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Das dritte Interview habe ich am 16. Juli 2013 mit Hr. Sickinger geführt. Da wir zu dieser Zeit beide nicht in Wien waren, habe ich das Interview über die Freisprechanlage des Handys mit einem Aufnahmegerät aufgenommen. Jedoch ist die Qualität des Interviews sehr schlecht, teilweise habe ich Passagen nicht verstanden und deshalb ausgelassen. Für die Arbeit verwende ich nur die Stellen, die ich verstehen konnte.⁷

⁷ Da dieses Transskript leider nicht vollständig ist, habe ich es nicht als Anhang hinzugefügt.

5 Korruption

Im folgenden Abschnitt werde ich mich mit der Korruption beschäftigen. Zuerst werde ich den Begriff „Korruption“ definieren, dann werde ich näher auf die geschichtlichen Hintergründe, wie Korruption entstanden ist, eingehen. Danach werden die Verordnungen der EU und die Gesetze in Österreich sowie die Hintergründe der österreichischen Gesetzesänderungen, aufgezeigt.

Dann folgt eine Abhandlung der Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene und deren Kontrollmöglichkeiten. Ich werde zudem näher auf die Korruptionsbekämpfung in Österreich eingehen und die verschiedenen Interviews, die ich zu diesem Thema durchgeführt habe, miteinander vergleichen bzw. deren Unterschiede herausfiltern. Schließlich wird der ganze Teil nochmals kurz zusammengefasst und ein vorläufiges Fazit verfasst.

5.1 Definition

Der Begriff „Korruption“ wird von verschiedenen PolitikwissenschaftlerInnen und ExpertInnen unterschiedlich definiert, deshalb gibt es keine allgemeingültige Definition. Eine Rolle für die Definition spielt das Ursprungsland, da zum Beispiel in Russland Korruption anders definiert wird als in Schweden.

Im Lexikon der Politikwissenschaft wird Korruption als *„[...] Mißbrauch [sic!] öff. Macht, Ämter, Mandate zum eigenen priv. Nutzen und/oder zum Vorteil Dritter durch rechtliche oder auch soziale Normenverletzungen, die i.d.R. geheim, gegen das öff. Interesse gerichtet und zu Lasten des → Gemeinwohls erfolgen.“* (Nohlen 2005, S. 491)

Eine weitere Definition von Korruption wurde beim Symposium „Korruption und ihre Bekämpfung als globale Herausforderung“ in Wien am 19. März 2010 genannt:

„Korruption ist eine geheime und freiwillige Tauschbeziehung zwischen mindestens zwei Akteuren, die zur Erlangung von Vorteilen gelangt ist und mit der Verletzung bestehender Normen und Regeln einhergeht. Durch Korruption entstehen Kosten für andere Akteure bzw. das Gemeinwohl.“ (Internationales Symposium, 2010)

Für Alemann und Kleinfeld *„scheinen die jüngeren einschlägigen Untersuchungen doch darin übereinzustimmen, daß [sic!] es sich bei Korruption um ein Phänomen handelt, das nicht an eine bestimmte Gesellschaft, einen Gesellschaftstypus oder an einen bestimmten historischen Zeitraum gebunden ist.“* (Alemann/Kleinfeld, 1992, S. 262)

Für Freisitzer ist Korruption nicht auf menschliche Schwächen zurückzuführen, sondern auf die Entwicklung der Gesellschaft, wobei es sich hier nicht um illegale Verhaltensweisen von schlechter verdienenden Leuten handle, sondern um systembedingte Erscheinungen, die meist durch eher privilegierte Menschen gemacht würden. (vgl. Freisitzer, 1981, S. 154)

Für Kreutner ist, mit kleinen Abweichungen, die derzeitige Definition von Korruption *„der Mißbrauch [sic!] einer übertragenen Macht- oder Entscheidungsbefugnis zu eigener (oder eines Dritten) Vorteilsnahme“*. Korruption ist ein *„begleitend präsentes, graduell schwankendes Phänomen der Menschheitsgeschichte“*, es komme im öffentlichen sowie auch im privaten Bereich vor. Für Kreutner ist Korruption eine Ménage à trois, in der der Bestechende und der Bestochene die Täter seien, meist werde aber auf den Dritten vergessen, das ist die Gesellschaft, die den Schaden der Korruption zahlen muss.

(vgl. Kreutner, 2006, S. 209ff)

5.1.1 Internationale Organisationen

Im Laufe der Arbeit werden des Öfteren internationale Organisationen gegen Korruption genannt, die ich hier kurz vorstellen werde.

5.1.1.1 OECD

Die OECD ist eine internationale Organisation, die 1948 gegründet wurde und derzeit aus 34 Mitgliedern besteht. Sie hilft den Mitgliedstaaten bei wirtschaftlichen Fragen, zu einer ihrer Aufgaben zählt auch die Korruption. Österreich ist seit 1961 Mitglied der OECD. (vgl. Bundeskanzleramt, OECD, S. 1)

5.1.1.2 Europarat

Der Europarat ist eine europäische internationale Organisation, die 1949 ins Leben gerufen wurde und derzeit 47 Mitglieder zählt. *„Er ist ein Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen. Seine Satzung sieht eine allgemeine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Förderung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt vor.“* Der Europarat hat nichts mit der EU zu tun. Österreich ist seit 1956 Mitglied. (vgl. Juraforum, Europarat, S. 1)

5.1.1.3 Greco

Greco wurde 1999 vom Europarat gegründet. Sie hat derzeit 49 Mitglieder und geht aktiv gegen Korruption vor. Österreich ist seit 2006 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption. Es können auch nicht Europarat-Länder der Staatengruppe beitreten. (vgl. Council of Europe, Group of States against corruption, S. 1)

5.2 Geschichtliches zur Korruption

Korruption ist kein Phänomen der Neuzeit, laut Alemann wurde bereits im Alten Testament von Korruption geschrieben. Es gab eine Unterscheidung zwischen Gut und Böse⁸, wobei schon damals ein Kampf dagegen vorkam. Auch in den Schriften Konfuzius liest man von Korruption und den Kampf dagegen, jedoch war es in China nicht ausschlaggebend, dass man das Volk schädigte, sondern es ging mehr um die Moral und das Ansehen des Herrschers, die damit geschädigt wurden. Auch in der griechisch-römischen Antike war von Korruption die Rede, so wie bei Thukydides, der dem Attischen Seebund Eigeninteresse und Machtmissbrauch vorwarf, oder Platon, der sich unbestechliche Philosophen wünschte. (vgl. Alemann, 2005, S. 16)

Alemann ist sich nicht sicher, ob man im Mittelalter von Korruption sprechen könne, da die Bestechung von Kurfürsten bei Wahlen „erwünscht“ war. Dies lässt sich bis in die heutige Zeit fortsetzen, vom Parlamentarismus in England über die USA⁹ oder die SANTER-Kommission der EU.

Bezeichnend ist jedoch, dass die Thematisierung von Korruption in der Politikwissenschaft und auch in der Soziologie erst sehr spät aufgenommen wurde und das Thema 1985 erst richtig von Paul Noack mit dem Buch „Das Schweigekartell“ in die Literatur kam. (vgl. ebd. S. 17ff)

Obwohl das Thema Korruption, wie bereits erwähnt, unter anderem in der Bibel und der Antike thematisiert wurde, fand es erst sehr spät den Weg in die politische Literatur, das lässt darauf schließen, dass in der Politikwissenschaft Themen erst nach Skandalen aufgegriffen werden.

⁸ „Korruption ist Sünde“ (Alemann, 2005, S. 16)

⁹ z.B.: Nixon und die Watergate-Affäre

5.3 Gesetze und Verordnungen im Bereich Korruption

Folgend werde ich zuerst die Rechtsakte in der EU kurz bearbeiten sowie welche Arten es davon gibt. Danach werde ich näher auf das Korruptionsstrafrecht Österreichs eingehen und die Motive der Strafrechtsänderungen kurz erläutern.

5.3.1 Rechtsetzungsakte der EU im Bereich der Korruption

Gegen die Korruption gab es auf EU-Ebene unterschiedliche Rechtsetzungsakte sowie die Vorarbeiten dazu. Ich werde nun auf die wichtigsten Rechtsetzungsakte der EU näher eingehen und erläutern, inwiefern diese Österreich betreffen und was sich dadurch für Österreich verändert hat.

5.3.1.1 Rechtsinstrumente der EU

Um bei den verschiedenen Rechtsinstrumenten der EU den Überblick nicht zu verlieren, werde ich noch kurz auf die wichtigsten dieser Instrumente eingehen.

Verordnungen können von den EU-Organen eingesetzt werden, diese gelten direkt und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Richtlinien hingegen müssen in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie Wirksamkeit haben, jedoch wird dabei von der EU ein Ziel vorgegeben, aber bezüglich der Form und der Mittel haben die Mitglieder gewisse Freiheiten.

Beschlüsse sind meist auf bestimmte Einzelercheinungen und konkret auf beispielsweise einen Mitgliedstaat, ein Unternehmen oder einen Einzelnen hin gerichtet, diese werden zu sekundärem Unionsrecht und sind wie Verordnungen direkt verbindlich für den Empfänger.

Empfehlungen und Mitteilungen sind nicht verbindlich, sondern Stellungnahmen und Ansichten zu verschiedenen Problembereichen. Jedoch haben Mitteilungen der Kommission einen besonderen Stellenwert, da sie verwaltungsrechtliche Leitlinien sein können oder Zielsetzungen mit einem gewissen Konzept.

(vgl. CEP, Centrum für europäische Politik, <http://www.cep.eu/eu-fakten/rechtsinstrumente-der-eu/>, S. 1)

5.3.1.2 Vorarbeiten

Folgend die Vorarbeiten, die es zur Korruptionsbekämpfung in der EU gab:

„51995IP0314: Entschließung zur Bekämpfung der Korruption in Europa, Amtsblatt Nr. C 017 vom 22/01/1996 S. 0443

51996IP0365: Entschließung zum Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (7751/96 - C4-0564/96 - 96/0911(CNS)), Amtsblatt Nr. C 362 vom 02/12/1996 S. 032

51997AP0348: Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - über den Tatbestand der Bestechung im privaten Sektor (10017/97 - C4-0478/97 97/ 0914(CNS)), Amtsblatt Nr. C 371 vom 08/12/1997 S. 0193

31997F0783: 97/783/JI: Zweiter Gemeinsamer Standpunkt vom 13. November 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu den Verhandlungen im Europarat und in der OECD über die Bekämpfung der Korruption, Amtsblatt Nr. L 320 vom 21/11/1997 S. 0001 - 0002

41997A0625(01): Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, Amtsblatt Nr. C 195 vom 25/06/1997 S. 0002 – 001

31997F0625(01): Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, Amtsblatt Nr. C 195 vom 25/06/1997 S. 0001 – 0001

51998XG1215: Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (Vom Rat am 3. Dezember 1998 gebilligter Text), Amtsblatt Nr. C 391 vom 15/12/1998 S. 0001 – 0012

52003PC0751: Vorschlag für einen Beschluß [sic!] des Rates zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Namen der Europäischen Gemeinschaft¹⁰

52003DC0317: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Eine umfassende EU-politik zur bekämpfung [sic!] der korruption [sic!] ¹¹

52006PC0082: Vorschlag für einen Beschluß [sic!] des Rates über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Namen der Europäischen Gemeinschaft¹²

(EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Kampf gegen die Korruption, Rechtsetzungsakte, S. 1)

Diese Rechtsakte sind zwischen 1996 und 2006 entstanden, da das Thema Korruption vor 1996 nicht wirklich in der EU eher behandelt wurde. Obwohl das Phänomen Korruption, wie bereits genannt, schon in der Frühzeit entstanden ist, wurde es erst relativ spät als ein Problem, das verhindert werden muss,

¹⁰ Keine Veröffentlichung im Amtsblatt.

¹¹ Keine Veröffentlichung im Amtsblatt.

¹² Keine Veröffentlichung im Amtsblatt.

angesehen. Die Rechtsakte, welche wichtiger für die EU waren, wie z.B. die verschiedenen Rahmenbeschlüsse, Mitteilungen usw., werde ich noch genauer bearbeiten.

5.3.1.3 Rechtsetzungsakte

Die folgenden Rechtsetzungsakte haben einen Umfang von einigen Seiten, ich werde daher nicht auf alle Punkte genau eingehen, sondern mich auf die für meine Arbeit relevantesten Punkte beziehungsweise Artikel beziehen und diese etwas genauer erklären.

„Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, Amtsblatt Nr. C 195 vom 25/06/1997 S. 0002 – 0011“

In diesem Übereinkommen wurde festgelegt, was unter Bestechlichkeit und Bestechung verstanden wird, und wie die genannten Tatbestände zu behandeln sind. Genauer geht es darum die finanziellen Interessen der EU vor Bestechungsverhandlungen von nationalen Beamten und Gemeinschaftsbeamten zu schützen. Bestechung wird dabei wie folgt definiert: *„Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, daß [sic!] der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterläßt [sic!].“*

Jeder Mitgliedstaat ist dabei selbst für die Gerichtsbarkeit und die Sanktionen der Tatbestände verantwortlich. Er kann auch nationale Gesetze erlassen, die über diese Mitteilung hinausgehen.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union, S. 1)

„98/742/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bestechung im privaten Sektor, Amtsblatt Nr. L 358 vom 31/12/1998 S. 0002 – 0004“

Diese Maßnahme ist ähnlich wie die vorherige, nur dass es sich dabei nicht um Beamte oder den öffentlichen Sektor handelt, sondern um Personen im privaten Bereich sowie um juristische Personen. Bei den Sanktionen sollte es sich um „wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen“ handeln, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden sollten.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998, S. 1)

„1999/394/EG, Euratom: Beschluß [sic!] des Rates vom 25. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 149 vom 16/06/1999 S. 0036 – 0038“

In diesem Beschluss werden die Kompetenzen und Aufgaben des Amtes (OLAF) festgelegt und wie die jeweiligen Beamten und Bediensteten des Generalsekretariats und der Dienststellen sich bei einem möglichen Falle von Betrug, Korruption oder rechtswidrigen Handlungen gegen die Interessen der Gemeinschaft zu verhalten haben. Sie werden aufgefordert, jeden Verdachtsfall bei den zuständigen Behörden zu melden, diese wären beispielsweise der Generalsekretär, die Generaldirektoren oder die Dienststellenleiter. Diese haben eine interne Untersuchung einzuleiten, wenn sich die Verdachtsfälle nicht bestätigen, dann wird die Untersuchung eingestellt. Es wird in diesem Beschluss nicht festgelegt, wie weiter vorgegangen wird, da es nur um die interne Untersuchung der Fälle und die Unterrichtung darüber geht.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss des Rates vom 25. Mai 1999, S. 1)

„1999/396/EG, EGKS, Euratom: Beschluß [sic!] der Kommission vom 2. Juni 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 802), Amtsblatt Nr. L 149 vom 16/06/1999 S. 0057 – 0059“

Dieser Beschluss hat dieselben Artikel wie der vorhergehende. Es gibt zwei Unterschiede, erstens ist dieser Beschluss von der Kommission und zweitens gab es bereits einen Beschluss der Kommission zu diesem Thema, der jetzt aufgehoben wird, genauer handelt es sich dabei um den *„Beschluss der Kommission 14. Juli 1998 über die Untersuchungen der Task Force „Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“ und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 9. Dezember 1998 [...]“*.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss der Kommission vom 2. Juni 1999, S. 1)

**„Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor
Amtsblatt Nr. L 192 vom 31/07/2003 S. 0054 – 0056“**

In diesem Rahmenbeschluss des Rates geht es darum, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen gegen Bestechung im privaten Bereich zu erlassen. Ziel ist es, dass es in diesem Bereich im nationalen Recht keine „Löcher“ mehr gibt und jeder Mitgliedstaat ähnliche Gesetze aufweist. Es ist wichtig, dass es zu diesem Thema nationale Gesetze gibt, die aktive und passive Bestechung im privaten Bereich verhindern. Die Mitgliedstaaten sind selber dafür verantwortlich, dass nationale Gesetze zu diesem Thema erlassen werden. Sie müssen dem bis zum 22. Juli 2005 nachkommen und bis zum 22. Oktober 2005 wird dies vom Rat überprüft. Es gab bereits einen Beschluss zu diesem Thema, 98/742/JI (wie oben bereits erwähnt), dieser wird mit dem neuen Rahmenbeschluss aufgehoben.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003, S. 1)

„2003/642/JI: Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, auf Gibraltar, Amtsblatt Nr. L 226 vom 10/09/2003 S. 0027 – 0027“

Dieser Beschluss beinhaltet, das Übereinkommen der EU über die Bekämpfung der Bestechung an Beamte der EU auch für Gibraltar gilt. Gibraltar gehört zu Großbritannien, jedoch gelten sämtliche EU-Beschlüsse nicht für Gibraltar. Mit diesem Beschluss wurde die Lücke in Gibraltar geschlossen und dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003, S. 1)

„2004/26/: Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 102 vom 07/04/2004 S. 0084 – 0086“

Dieser Beschluss des Ausschusses der Regionen ist ähnlich wie der Beschluss des Rates vom 25. Mai 1999 (wie bereits erwähnt), ein Unterschied ist jedoch, dass „der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle Leiter, Beamten und Bediensteten des Ausschusses der Regionen und die Mitglieder mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung“ zusammenarbeiten müssen.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004, S. 1)

„2004/525/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der

Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/11), Amtsblatt Nr. L 230 vom 30/06/2004 S. 0056 – 0060“

In diesem Beschluss geht es um die Zusammenarbeit zwischen der EZB und OLAF.

Folgende Personen sind von diesem Beschluss betroffen: *„Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB in Angelegenheiten, die ihre Funktion als Mitglieder dieser Beschlussorgane der EZB betreffen,*

-Mitglieder des Direktoriums der EZB,

-Mitglieder der Leitungsgremien und Mitarbeiter der nationalen Zentralbanken, die als Stellvertreter und/oder Begleitpersonen in diese Funktion betreffenden Angelegenheiten an den Sitzungen des EZB-Rates und des Erweiterten Rates teilnehmen, (nachfolgend gemeinsam als ‚Teilnehmer an den Beschlussorganen‘ bezeichnet) und

-dauerhaft oder befristet beschäftigte Mitarbeiter der EZB, für die die Beschäftigungsbedingungen der EZB gelten,

-Personen, die auf einer anderen Grundlage als aufgrund eines Arbeitsvertrags für die EZB tätig sind, in Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit für die EZB betreffen (nachfolgend gemeinsam als ‚Beschäftigte der EZB‘ bezeichnet)“.

(EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004, S. 1)

Diese Personen müssen mit OLAF zusammenzuarbeiten und werden zur Mitteilung von Straftaten an OLAF bzw. an die Dienststellen oder das Generalsekretariat verpflichtet. Es werden sogar die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter des EZBs durch diesen Beschluss verändert.

(vgl. EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004, S. 1)

Im Jahr 2011 hat die Kommission ein neues Korruptionsbekämpfungspaket vorgestellt, um der Korruption in der EU entgegenzuwirken, da sie ein Problem für die verschiedenen Länder der EU bedeutet. Die Kommission will mit diesem Paket

härter gegen Korruption vorgehen und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, dass die Umsetzung der verschiedenen Rechtsvorschriften erleichtert wird, es ist nicht hinnehmbar, dass die Korruption jedes Jahr die EU-Wirtschaft ca. 120 Mrd. Euro kostet. Zwar wirkt sich die Korruption nicht in jedem Staat gleich aus, aber *„sie führt zu geringeren Investitionen, behindert das Funktionieren des Binnenmarkts [sic!] und schmälert die öffentlichen Finanzen“*. *„Jeder Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile – sei es in Form von politischer Korruption, korrupten Handlungen mit Hilfe krimineller Vereinigungen, Korruption im privaten Bereich oder aber Kleinkorruption – ist nicht hinnehmbar“*, deshalb dient das Maßnahmenpaket dem Schutz der EU-Wirtschaft.
(vgl. Europäische Kommission, Vertretung in Österreich, S. 1)

Das Maßnahmenpaket enthält folgende Punkte:

- *„Mitteilung der Kommission ‚Korruptionsbekämpfung in der EU‘ über die Ziele des Korruptionsbekämpfungsberichts der EU und sein Funktionieren in der Praxis. Außerdem wird näher ausgeführt, wie die EU die Korruptionsbekämpfung in allen relevanten internen und externen Politikbereichen verstärken sollte;*
- *Beschluss der Kommission zur Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU (‚Korruptionsbekämpfungsbericht der EU‘);*
- *Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor;*
- *Bericht der Kommission an den Rat über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO).“*

(ebd. S. 1)

Mit dem Korruptionsbekämpfungsbericht, den es ab 2013 alle zwei Jahre in der EU geben soll, will die Kommission die Korruption noch mehr eindämmen und erhofft sich dadurch einen positiven Anstoß. Die Kommission will weiters Überschneidungen und Mehraufwände für die Mitgliedstaaten verhindern und

arbeitet deshalb mit den „bestehenden Überwachungs- und Evaluierungsgremien“ zusammen.

(vgl. Europäische Kommission: Korruptionsbekämpfung in der EU, S. 7f)

5.3.2 Das österreichische Korruptionsstrafrecht

Im folgenden Punkt werde ich kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Korruptionsstrafrechts in Österreich eingehen, zusätzlich werde ich die Veränderungen durch die bereits erwähnten EU-Rechtsakte darlegen und schließlich die Neuerungen durch das KorrStRÄG erklären.

5.3.2.1 Geschichtliche Entwicklung des Korruptionsstrafrechts

Das erste Mal wurde ein Anti-Korruptionsgesetz in Österreich 1964 installiert, dabei wurden jedoch nur die Geschenkkannahme und Bestechung leitender Angestellter geregelt. (vgl. Bundesgesetzblatt vom 05. Juni 1964, S. 1f)

Die erste Änderung des Korruptionsgesetzes fand 1982 statt, bei der die Geschenkkannahme und Bestechung nicht nur für leitende Angestellte verboten wurde, sondern auch für Beamte. (vgl. Bundesgesetzblatt vom 30. April 1982, S. 1ff)

Die nächste Änderung dieses Gesetzes fand 1998 statt, womit die Korruptionsdelikte erweitert wurden. Mit diesem Strafänderungsgesetz wurde der Begriff „Beamter“ definiert sowie ausgedehnt auf EU-Beamte und auch auf ausländische Beamte. Damit wurde in Österreich das EU-Abkommen von 1997 umgesetzt. Zudem wurde ein neuer Artikel namens „Förderungsmissbrauch“ eingefügt, somit wurde das „Unter-der-Hand öffentliche Gelder Vergeben“, bestraft. Ebenfalls neu war, dass die aktive und passive Bestechung verboten worden sind.

(vgl. Bundesgesetzblatt vom 20. August 1998, S. 1ff)

Die nächste Änderung fand 2008 (2007) statt. Diese war sehr umfangreich, es gab dazu ein Strafrechtsänderungsgesetz und ein Strafprozessreformbegleitgesetz II. Im StRÄG 2008 wurden die Bestechung und die Geschenkkannahme von Abgeordneten sowie der leitenden Unternehmer, Amtsträger und jeglicher Beamte etwas härter und neu definiert. Im StRÄG sowie im Strafprozessreformbegleitgesetz II befinden sich die Installierung einer Korruptionsstaatsanwaltschaft, die 2009 umgesetzt und mit der Wirtschaftsstaatsanwaltschaft zusammengelegt worden ist.

(vgl. Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2007 , S. 1ff), (vgl. Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2007, S. 16f)

Die nächste umfassende Änderung wurde 2009 mit dem KorrStÄG 2009 durchgeführt, und die Begriffe der „Amtsträger“ und „leitender Angestellter“ neu definiert. Es wurden zudem neue Begriffe im StRG verankert, wie die Bestechlichkeit und Vorteilsnahme sowie derer beider Vorbereitung, Vorteilszuwendung und die tätige Reue.

(vgl. Bundesgesetzblatt vom 18. August 2009, S. 1ff)

Um bei den bereits erwähnten Gesetzesänderungen im Bereich Korruption den Überblick nicht zu verlieren, hier eine kurze Auflistung, für welche Tatbestände die Korruptionsstaatsanwaltschaft beziehungsweise das BAK zuständig ist:

- „1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),*
- 2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),*
- 3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),*
- 4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB),*
- 5. Bestechung (§ 307 StGB),*
- 6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),*
- 7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB),*
- 8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),*
- 9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),*
- 10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),*

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,

12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),

13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist“.

(ebd. S. 4)

5.3.2.2 Änderungen durch das KorrStRÄG 2012

Die letzte Änderung des StGB fand im Rahmen des Transparenzgesetzes statt, bei der der Begriff „Amtsträger“ mit 1.1.2013 neu definiert wurde, wobei eigentlich *„alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts als Amtsträger erfasst“* sind, beispielsweise Universitäten und auch Organe der Unternehmen, die in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlichen Unternehmen stehen. Hierbei ist die aktive und passive Bestechung von inländischen Amtsträgern voll strafbar. (vgl. [Help.gv.at](http://help.gv.at), Neuerungen im Korruptionsstrafrecht, S. 1)

Ebenfalls neu definiert wurden im Transparenzgesetz die Anfütterung und die Vorteilsnahme (Geschenkkannahme), hierbei dürfen Amtsträger und Schiedsrichter durch keinerlei Aktionen Vorteile durch ein Amtsgeschäft fordern, jedoch gilt das nicht, wenn es sich um einen gebührlchen Vorteil handelt. Das sind:

- *„Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen einer Veranstaltung gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.*
 - *Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder der Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt.*
- Beispiel: Spenden zur Förderung der Kunst und Wissenschaft, ohne dabei*

einen bestimmenden Einfluss zur Zweckverwendung auszuüben, gelten als gebührllicher Vorteil.

- *orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, außer die Tat wird gewerbsmäßig begangen.“*

(ebd. S. 1)

Zudem strafbar sind Handlungen, die eine Beeinflussung der Tätigkeit des Amtsträgers darstellen, wobei auch Personen, die dies versuchen, bestraft werden. (vgl. ebd. S. 1)

Im Privatbereich wurde zudem die „Strafdrohungen“ bei der Bestechung hinaufgesetzt und aus der Geschenkkannahme und der Bestechung wurde ein Offizialdelikt¹³.

Im Transparenzpaket geändert wurde die inländische Gerichtsbarkeit, das heißt, dass Korruptionsdelikte unabhängig von ihrem Standort sind. Somit können österreichische Amtsträger und auch nicht-österreichische Amtsträger bestraft werden, egal ob die Tat im In- oder Ausland begangen wurde. (vgl. ebd. S. 1)

¹³ D.h., dass die Staatsanwaltschaft von sich aus tätig wird.

5.3.3 Strafrechtsänderungsgesetze in Österreich und der Bezug zur EU

Für jede Gesetzesänderung beziehungsweise ein neues Gesetz in Österreich gibt es einen sogenannten Initiativ-Antrag, eine Regierungsvorlage oder auch einen Ministerialentwurf, in denen unter anderem beschrieben wird, warum dieses Gesetz initiiert bzw. verändert wurde. Bei den vier Gesetzesänderungen, die es in Österreich bisher gab, seitdem das Land EU-Mitglied ist, habe ich mir angeschaut, ob die Gesetzesänderungen wegen der EU verändert wurden.

Beim Strafrechtsänderungsgesetz 1998 war das Ziel, *„die EU-Übereinkommen und -Protokolle zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und gegen Bestechung“* und die Vorgaben der OECD bezüglich Bestechung in Österreich zu installieren. Es sollten dadurch teils neue Tatbestände in die Gesetze (wie z.B. der Förderungsmisbrauch) einfließen beziehungsweise bestehende Gesetze ändern (wie zum Beispiel die „Strafdrohung für Beamtenbestechung zum Zweck der pflichtwidrigen Amtsausübung“).

(vgl. Parlament.gv.at: Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1998, S. 6ff)

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde aufgrund des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates verändert, das vor allem die Bestechung bzw. Bestechlichkeit im privaten Sektor und auch der EU-Beamten und des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates sowie die Cyberangriffe auf das Informationssystem regelt. Dies wurde nur minimal verändert, da es zu diesem Thema bereits Vorgaben vom Europarat gab.

Es wurden aber auch Teile, die von der UNCAC erstellt wurden, umgesetzt, wie die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die für Korruptionsbekämpfung zuständig ist. So wurde eine Sonderstaatsanwaltschaft bildet.

(vgl. Parlament.gv.at: Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008, S. 1ff)

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 wurde wieder der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates berücksichtigt, aber auch der Artikel K3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union.

Diese Änderung wurde aber auch aufgrund von Vorgaben des Europarates verändert.

(vgl. Parlament.gv.at: Initiativantrag zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, S. 7ff)

Im Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurde wieder erwähnt, dass im privaten Bereich aufgrund des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI eine leichte Veränderung durchgeführt wurde, jedoch waren die meisten Änderungen Vorgaben des Europarates gegen Korruption.

(vgl. Parlament.gv.at: Initiativantrag zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, S. 7ff)

5.3.4 Fazit

Es wird den nationalen Gesetzgebern überlassen, wie und inwiefern sie auf gewisse Kritikpunkte eingehen und die internationalen Vorgaben umsetzen, jedoch fördern die internationalen Überprüfungsmechanismen das Bewusstsein von Anti-Korruptionsmaßnahmen. (vgl. Eppich, 2012, S. 158)

Österreich hat die internationalen Vorgaben¹⁴ im Bereich der Straftatbestände noch nicht ausreichend umgesetzt¹⁵. (vgl. Wenk, 2012, S. 110) Jedoch haben die Mitglieder der Regierungsparteien bei der Nationalratsdiskussion über das KorrStÄG 2012 immer wieder erwähnt, dass durch diese neuerliche Änderung die Empfehlungen GRECO's umgesetzt würden oder das neue Gesetz sogar darüber hinausgeht.

(vgl. Parlament.gv.at: Parlamentskorrespondenz Nr. 550 vom 27.06.2012, S. 1)

Abschließend ist zu sagen, dass die wohl wichtigeren internationalen Maßnahmen von der OECD ab 1997, dem Europarat ebenfalls ab 1997, von GRECO ab 1999 und von der UNCAC, deren Verhandlungen von 2000 bis 2003 liefen, kommen. In der EU gibt es nicht wirklich ein einheitliches Rechtsinstrument, das die Bestechung regelt, aber eines der wichtigsten ist der Rahmenbeschluss 2003/568/JI, dessen Vorgänger die Gemeinsame Maßnahme 98/742/JI damit aufhob. Zusätzlich ist das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union von 1997 eines der wichtigsten.

In Österreich gibt es eine Fülle an Gesetzen gegen Korruption, die seit 1964 immer wieder verändert bzw. verschärft wurden. Auch die EU hat einige Verordnungen und Maßnahmen verabschiedet, wobei man fast den Überblick

¹⁴ z.B. OECD, GRECO

¹⁵ Das KorrStRÄG 2012 wurde noch nicht berücksichtigt, da das Buch im April 2012 gefertigt wurde.

verlieren könnte. Einige dieser Verordnungen wurden in Österreich, wie bereits erwähnt, extra umgesetzt, andere gab es bereits schon bei der Verabschiedung¹⁶. Jedoch wurden, wie bereits aufgezeigt, in Österreich die letzten zwei Strafrechtsänderungen vom Rahmenbeschluss 2003 umgesetzt, wobei sich hier die Frage stellt, welche Gesetze direkt auf diesen Beschluss zurückgehen und wieso sie nicht schon früher umgesetzt wurden, da die Änderungen erst sechs bzw. neun Jahre später vorgenommen wurden.

Von der EU aus gibt es auch einige Verordnungen und Rahmenbeschlüsse, die die Mitgliedsstaaten umsetzen sollten. Jedoch sind die meisten Punkte dieser Verordnungen bereits in Österreich umgesetzt worden, daher stellt sich die Frage, wie sinnvoll diese wirklich sind. Ich könnte mir vorstellen, dass diese Verordnungen in Ländern, in denen es weitaus mehr Korruptionsfälle gibt als in Österreich, mehr Sinn machen.

¹⁶ Vor dem Beitritt zur EU 1995

5.4 Korruptionsbekämpfung

5.4.1 Korruptionsbekämpfung in der EU

Die Korruptionsbekämpfung in der EU wurde erst in den sechziger bzw. siebziger Jahren zum Thema. Obwohl die Integration immer weiter fortschritt und der gemeinsame Markt immer größer wurde, wurde jedoch kein finanzieller Schutz eingebaut. Neuerungen entstanden meist erst nach gewissen Korruptionsfällen wie z.B.: die „SANTER-Kommission“. Ein Problem der Betrugsbekämpfungspolitik war, dass verschiedene Organe der EU verschiedene Zuständigkeiten hatten sowie verschiedene Säulen. Jedoch lässt sich laut Neuhann die Entwicklung der Betrugsbekämpfung der EU in drei „Entwicklungslinien“ gliedern. (vgl. Neuhann, 2005, S. 23)

„Die erste bezieht sich auf die Errichtung neuer Institutionen der Betrugsbekämpfung auf supranationaler Ebene sowie die Übertragung von Kompetenzen in diesem Bereich auf die Gemeinschaft.“ (ebd. S. 23)

So wurde 1975 der Europäische Rechnungshof installiert, der den Gemeinschaftshaushalt jährlich überprüft. Im Jahr 1987 wurde UCLAF gegründet, das jedoch der Kommission unterstand und erst 1992 die Kompetenz erhielt, eigenständige Untersuchungen zu initiieren, wenn gewisse Voraussetzungen bestanden.

1998 wurde UCLAF mit mehr Eigenständigkeit gefüttert, jedoch löste sich UCLAF bereits 1999 aufgrund der SANTER-Kommission wieder auf und OLAF wurde gegründet. (vgl. ebd. S. 23ff)

OLAF ist zwar heute noch an die Kommission gebunden, sprich‘, sie gehört zur Kommission, jedoch genießt OLAF im Gegensatz zur UCLAF Unabhängigkeit. Unabhängigkeit, weil weder die Präsidenten der Kommission noch des Parlaments Kompetenzen oder Rechte innerhalb von OLAF genießen.

(vgl. Hahn, 2000, S. 1)

OLAF wird bei finanziellen Belangen in der EU tätig. Folgend deshalb die Aufgaben von OLAF:

„Der Auftrag des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung umfasst drei Aspekte:

- Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen;*
- Schutz des Rufes der EU-Organe und -Einrichtungen durch die Untersuchung von schwerwiegendem Fehlverhalten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter; dies kann disziplinarische oder strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen;*
- Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Prävention und Aufdeckung von Betrugsfällen.“*

(OLAF, Europäische Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, S. 1)

„Die zweite Linie bezieht sich auf die intergouvernementale Zusammenarbeit im Rahmen der dritten Säule sowie die gemeinschaftliche strafrechtliche Verfolgung des Betrugs.“ (Neuhann, 2005, S. 23)

Da das Parlament und die Kommission in der dritten Säule keine Kompetenzen hatten, wurde 1995 bis 1997 die PIF-Konvention mit zwei Protokollen von den Mitgliedsstaaten unterzeichnet, jedoch dauerte die Ratifizierung länger.

Durch dieses Abkommen wurden Begriffe wie „Betrug, Bestechung, Bestechlichkeit und Geldwäsche“ definiert und Gesetze dazu erlassen. (vgl. ebd. S. 27)

„Die dritte Linie schließlich lässt sich in der Entwicklung der primär- und sekundärrechtlichen Anforderungen an die Mitgliedstaaten sehen.“ (ebd. S. 23)

Durch den Vertrag von Maastricht wurde festgelegt, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht gleichzusetzen sind mit Verstößen gegen die nationalen Gesetze. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde festgelegt, dass die Betrugsbekämpfung gemeinsames Vorgehen der EU und den Mitgliedstaaten erfordert. Zudem wurde 1994 COCOLAF ins Leben gerufen, das die verschiedenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten koordiniert. (vgl. ebd. S. 28f)

OLAF hat am 23. Mai 2013 seinen Bericht veröffentlicht. Anbei die bedeutendsten Resultate des Berichts:

- *„Im Jahr 2012 hat sich die durchschnittliche Dauer der Untersuchungen und der Koordinierungsfälle stark verringert (Rückgang um 22 % gegenüber 2011 auf 22,6 Monate einschließlich Auswahlphase).*
- *Die durchschnittliche Dauer der Auswahlphase verkürzte sich gegenüber 2011 um 80 % (Rückgang von 6,8 Monaten auf 1,4 Monate). Die neuen, besseren Auswahlverfahren ermöglichen dem OLAF eine raschere Entscheidung über die etwaige Einleitung einer Untersuchung.*
- *Als Ergebnis seiner Untersuchungen gab das OLAF u.a. Empfehlungen für Einziehungen mit einer Gesamthöhe von 284 Mio. EUR ab. Das Volumen der bisher gemeldeten Einziehungsmaßnahmen der zuständigen Behörden im Jahr 2012 beläuft sich auf insgesamt 94,5 Mio. EUR.*
- *Die Zahl der im OLAF eingegangenen und bearbeiteten Hinweise hat sich erhöht (1264 Hinweise im Jahr 2012, 21 % mehr als im Jahr 2011). Die Hinweise stammten zwar vorwiegend von privaten Quellen, aber die Zahl der Hinweise von den Mitgliedstaaten hat sich verdoppelt, was von einem gestiegenen Vertrauen in das OLAF zeugt.“*

(OLAF-Bericht 2012, S. 1)

Laut Tivig bilden drei Institutionen den Rahmen der Korruptionsbekämpfung innerhalb der EU: OLAF, EUROPOL und EUROJUST.

Auf OLAF wurde bereits näher eingegangen, deshalb werde ich noch kurz die Aufgaben von EUROPOL und EUROJUST erläutern.

EUROPOL¹⁷ wurde durch ein Abkommen 1995 ins Leben gerufen und 1999 installiert, seine Aufgaben ist *„die Koordinierung des Informationsaustauschs zwischen nationalen EUROPOL-Verbindungsbeamten sowie die Erstellung von strategischen Analysen zur schweren grenzübergreifenden Kriminalität auf Basis der Informationen der Mitgliedstaaten.“* (Tivig, 2006, S. 11)

Obwohl EUROPOL die Mitgliedstaaten nicht zu Ermittlungen zwingen kann, kann sie jedoch die nationalen Polizeibehörden um die Aufnahme dieser ersuchen und sich gegebenenfalls daran beteiligen. (vgl. ebd. S. 10f)

EUROJUST¹⁸ wurde 2002 installiert, sein Ziel ist *„die wirksamere Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie die Unterstützung von strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen des organisierten Verbrechens.“* (ebd. S. 11)

EUROJUST koordiniert Strafverfolger, Richter und Polizeibeamte bei diversen Verbrechen und ergänzt EUROPOL in rechtlichen Fragen. Sie arbeitet aber auch mit nicht EU-Mitgliedstaaten zusammen und schließt Kooperationsabkommen mit diesen.

Alle drei Institutionen sind noch relativ jung, jedoch sieht Tivig viel Potenzial in ihnen, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, bezüglich der Korruptionsbekämpfung in der EU. (vgl. ebd. S. 11f)

Heute befindet sich im „Vertrag von Lissabon“ genauer im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ im sechsten Teil, Titel II, Kapitel 6 der Punkt Betrugsbekämpfung, in dem bestimmt ist, wie die EU mit Betrugsbekämpfung umgeht.

Im Artikel 325 (ex-Artikel 280 EGV) steht geschrieben, dass die Union eigentlich nur Betrügereien bekämpft, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union stellen. Weiters stehen die Akteure festgeschrieben, wer (Kommission, Europäisches Parlament, Mitgliedsstaaten) wie handeln kann beziehungsweise soll. (vgl. Vertrag von Lissabon, 2010, S. 194)

¹⁷ EUROPOL befindet sich im Vertrag von Lissabon im Artikel 88 (AEUV)

¹⁸ EUROJUST befindet sich im Vertrag von Lissabon im Artikel 85 (AEUV).

Der „Eurobarometer“ wurde erstmals 1973 durchgeführt. Er ist eine europäische Umfrage, die die Meinungsbildung der Mitgliedstaaten aufzeigt. Seit 1978 ist es ein repräsentatives Umfrageinstrument, das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wird. Es gibt einen „Special Survey“, der zum Thema „Einstellung der Europäer zur Korruption“ alle zwei Jahre stattfindet, der letzte wurde 2011 durchgeführt und Anfang 2012 veröffentlicht. (vgl. Wiener Zeitung, Eurobarometer, S. 1)

Beim Eurobarometer gibt es eine eigene Darstellung von Österreich, der die Zahlen mit den Gesamt-EU-Zahlen vergleicht. Von diesem Eurobarometer werde ich einige Graphiken herausnehmen und erklären.

QC1.8. Für jede der folgenden Aussagen, können Sie mir bitte sagen, ob Sie voll zustimmen, eher zustimmen, eher nicht zustimmen oder überhaupt nicht zustimmen?

Sie sind in Ihrem Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen

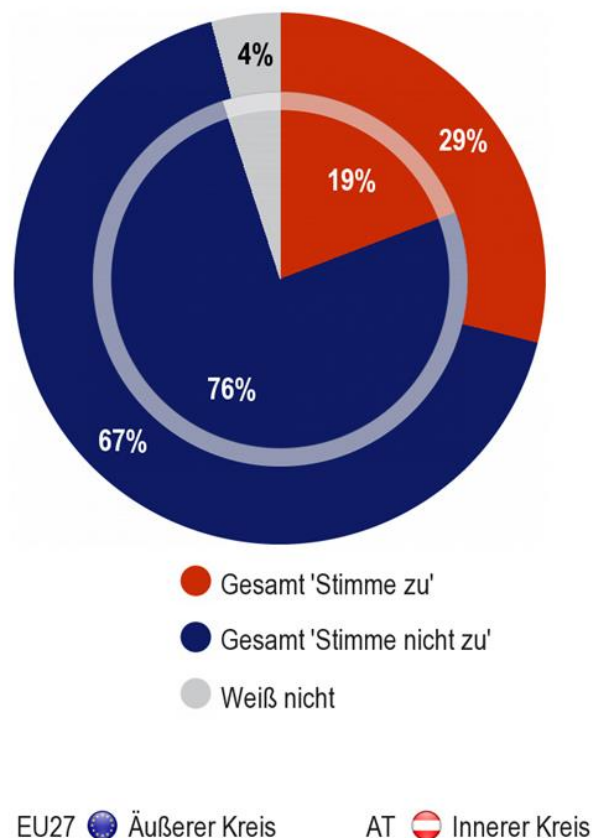


Abbildung 1: Eurobarometer 2012 – Von Korruption betroffen

(Eurobarometer: Einstellung der Europäer zur Korruption, S. 2)

Wie auf der Abbildung 1 zu erkennen ist, sind in Österreich im Gegensatz zur EU 10% weniger im Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen. 76% der Befragten geben in Österreich an, nicht von Korruption persönlich betroffen zu sein.

QC5. Über die letzten 12 Monate gesehen, hat irgendjemand in (UNSEREM LAND) Sie gefragt oder von Ihnen erwartet, dass Sie für seine/ihre Dienstleistung ein Bestechungsgeld bezahlen?

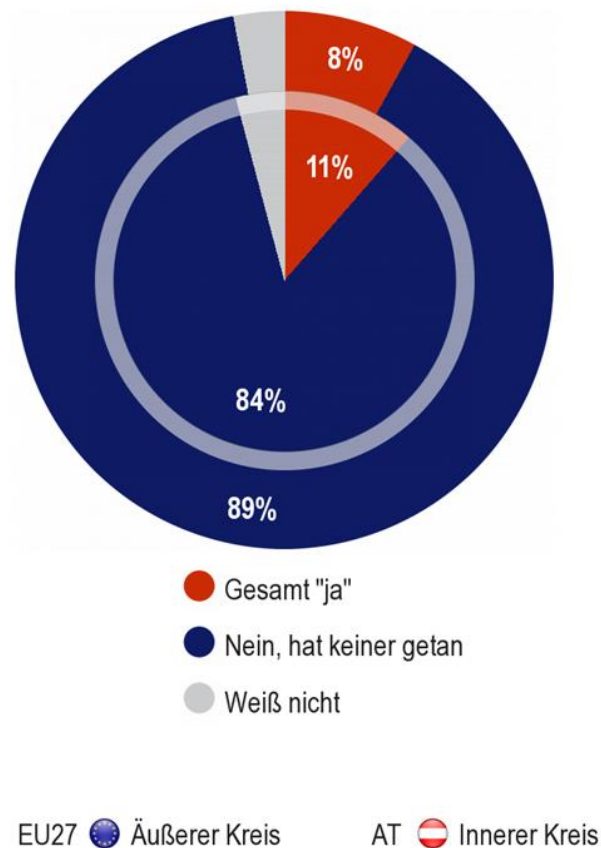


Abbildung 2: Eurobarometer 2012 – Bestechungsgeld

(ebd. S. 2)

In Österreich geben 11% der Befragten an, im letzten Jahr gefragt worden zu sein, Bestechungsgeld zu zahlen. 84% geben an, nicht direkt gefragt worden zu sein, Bestechungsgeld zu zahlen. Verwunderlich ist hierbei, dass 10% weniger ÖsterreicherInnen mit Korruption zu tun hatten, jedoch 3% mehr als der EU-Durchschnitt direkt Bestechungsgeld zahlen sollten.

QC8. Glauben Sie, dass Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption eine Verantwortung ... ist?

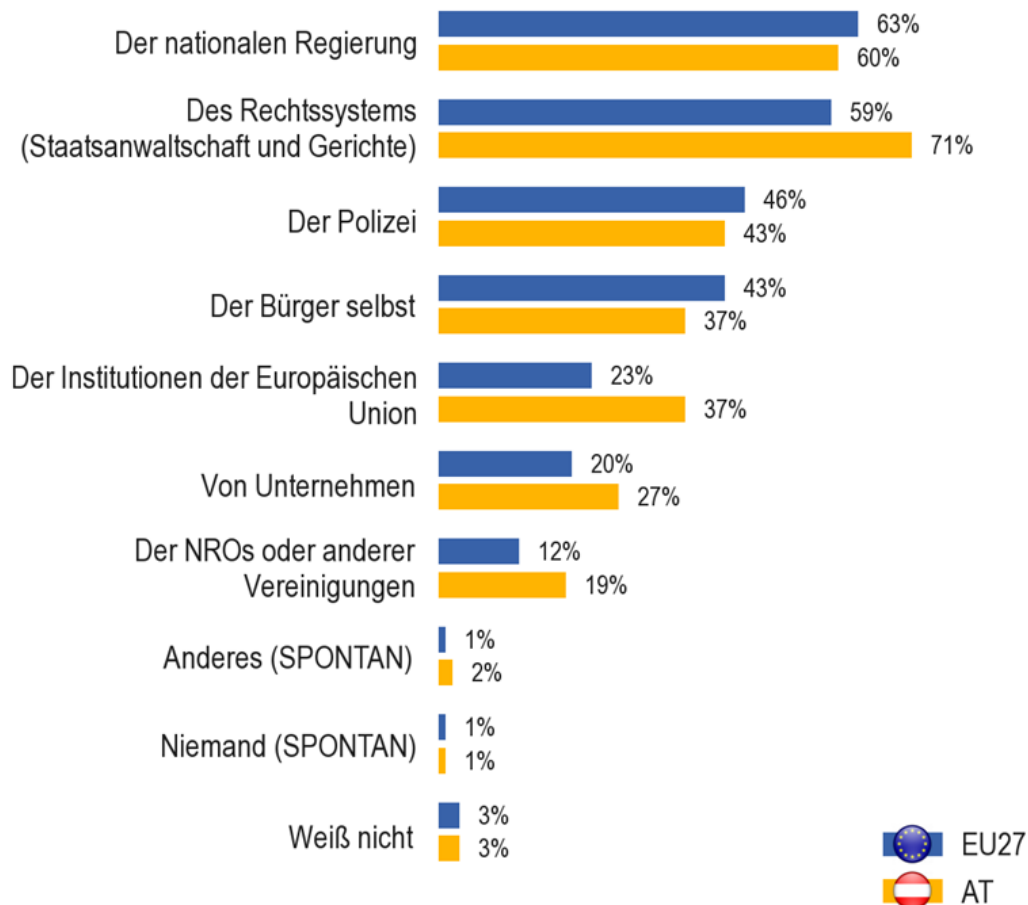


Abbildung 3: Eurobarometer 2012 – Bekämpfung von Korruption

(ebd. S. 3)

Für 71% der ÖsterreicherInnen sind das Rechtssystem, die Staatsanwaltschaft und Gerichte für die Bekämpfung von Korruption zuständig, wohingegen die meisten EuropäerInnen die nationalen Regierungen dafür zuständig halten.

Die ÖsterreicherInnen halten auch zu 37% die Institutionen der Europäischen Union für zuständig, das sind 14% mehr als der EU-Durchschnitt.

5.4.2 Kontrollmöglichkeiten auf der Gemeinschaftsebene

Zu den Kontrolleuren auf der Gemeinschaftsebene der EU zählen zusätzlich vier Akteure:

1. Das Europäische Parlament: Ist im Gegensatz zu den nationalen Parlamenten, das Kontrollorgan, das die Kommission und eben auch Olaf kontrolliert
2. Der Europäische Rechnungshof, der stichprobenartig die europäische Haushaltsführung kontrolliert.
3. Die Gerichte der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft: Wenn Fälle von OLAF aufgedeckt wurden, dann werden diese von den Gerichten geprüft und gegebenenfalls sanktioniert.
4. Die europäische Öffentlichkeit: Um die Betrugsbekämpfung optimal gestalten zu können, braucht es freie und unabhängige Medien, die über gewisse Fälle berichten, wie das 1999 war, als die SANTER-Kommission aufgrund des Mediendruckes zurückgetreten ist.

(vgl. Neuhann, 2005, S. 76ff)

Die Mitgliedstaaten haben gegenüber der EU grundlegende und spezifische Kontrollmöglichkeiten.

Die Mitgliedstaaten verfügen über folgende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, die in den Verträgen niedergeschrieben sind:

- *„die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV¹⁹, bei der die Mitgliedstaaten zu den privilegiert Klagebefugten gehören (ex post);*
- *die Ernennung der Kommission nach Art. 214 EGV²⁰ (ex ante für die erstmalige Ernennung und ex post für die Wiederernennung); eine Abberufung eines Kommissars während seiner Amtszeit ist nur durch den Gerichtshof auf Antrag der Kommission oder des Rates möglich, vgl. Art.*

¹⁹ Vertrag von Lissabon: Artikel 263

²⁰ Vertrag von Lissabon: aufgehoben; aber im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 17, Absätze 3 und 7 EUV

216 EGV²¹. Im Verfassungsentwurf hat sich das Machtverhältnis bei der Ernennung der Kommission ein wenig zugunsten des Parlaments verschoben, dessen Mehrheitsverhältnisse ‚berücksichtigt‘ werden sollen. Die Kompetenz zur Abberufung der Kommission während ihrer Amtszeit besitzt nur das Parlament (Misstrauensantrag nach Art. 201 EGV²²), nicht jedoch der Rat;

- sowie die Änderung der Vertragsbestimmungen (ex ante und ex post).“

(ebd. S. 56)

Zusätzlich wurde von der Europäischen Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, die die Bewusstseinsbildung von Korruptionsbekämpfung in der EU mehr ins Licht rücken soll. Deshalb wurde ein weiterer Berichterstattungsmechanismus eingeführt, durch den die Korruptionsbekämpfung in den verschiedenen EU-Ländern bewertet wird. In Österreich hat dazu das BAK Stellungnahmen in den EU-Gremien abgegeben sowie diverse Informationen bereitgestellt. (vgl. BAK-Jahresbericht 2011, S. 70)

Jedoch sind diese Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten nicht sehr effizient, deshalb gibt es im Bereich der Betrugsbekämpfung die COCOLAF, die ein beratender Ausschuss ist und aus je zwei Vertreter aus den Mitgliedsländern besteht.

Zu den spezifischen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gehört der Rechnungshof, und - auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und der Kommission - wurde OLAF gegründet, das jedoch öfters kritisiert wird, dass die internen Untersuchungen ineffektiv sind. (vgl. Neuhann, 2005, S. 57ff)

Neuhann nennt drei Faktoren, die zu einer erhöhten Betrugsanfälligkeit des EU-Haushalts beitragen.

„Erstens sind dies die Spezifika des EU-Haushalts: Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbereich bewegen sich in einem hoch riskanten Gebiet. Subventionen wirken besonders kriminogen, und der Gemeinschaftshaushalt besteht zu circa 95

²¹ Vertrag von Lissabon: Artikel 247

²² Vertrag von Lissabon: Artikel 234, Abschnitt 2 – Der Europäische Rat, Artikel 235, Artikel 236

Prozent aus Subventionen. Zweitens stellt die besondere Verflechtung mitgliedstaatlicher und supranationaler Kompetenzen und Pflichten bei der Ausführung und Kontrolle des Haushalts [...] einen Faktor der der Betrugsanfälligkeit dar. Drittens schließlich bedingen die unzulängliche Kontrolle und die Zersplitterung des europäischen Strafrechtsraums ein geringes Verfolgungs- und Verurteilungsrisiko, was selbstverständlich einen Anreiz für Kriminelle bedeutet.“ (ebd. S. 136)

Diese Aussage ist sehr treffend für die Situation und sie macht einmal mehr deutlich, dass es noch Aufholbedarf in der Korruptionsbekämpfung in der EU gibt. Es existiert zwar OLAF, aber das ist nicht genug und vor allem sollte es eine Institution geben, die mehr mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.

5.4.3 Korruptionsbekämpfung in Österreich

„Korruption“ wurde in Österreich erst relativ spät zu einem wichtigen Thema. Am 31.01.2001 gründete der damaligen Innenminister Strasser das BIA, dessen Ziel es war, Korruption aktiv zu bekämpfen und präventiv zu verhindern sowie sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Amtsdelikten durchzuführen. Das BIA war eine weisungsfreie Abteilung, die dem Bundesministerium für Inneres unterstand. (vgl. BMI: Büro für interne Angelegenheiten, S. 1)

Vor 2001 gab es keine dezidierte Stelle, die für die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention zuständig war. Seit dem 01.01.2010 existiert in Österreich das BAK, das eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres, die die Aufgaben des BIA seither übernimmt. (vgl. Bundesgesetzblatt vom 6. August 2009, S. 2ff)

Das Aufgabengebiet des BAK wurde im Gegensatz zum BIA erweitert *„und umfasst sowohl im Bereich der Repression als auch der Prävention die gesamte öffentliche Verwaltung, sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Gemeindeebene.“* Durch die neuen Regelungen des BAK ist Objektivität sichergestellt und es ist für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung zuständig.

(vgl. Wenk, 2012, S. 120)

Das BAK ist ebenfalls zuständig für die bereits in Punkt 6.4.2.1 genannten Straftatbestände, plus zusätzlich folgende Punkte:

„14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind

15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des

Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind “.

(BAK-Jahresbericht 2012, S. 9)

Um einen Überblick über die Fälle des BAK zu bekommen, anbei zwei Grafiken, auf denen ersichtlich ist, wie viele Fälle das BAK seit ihrer Gründung 2010 jährlich bearbeitet. Wobei hier zu erkennen ist, wie viele Fälle abgeschlossen wurden und welche geklärt beziehungsweise ungeklärt sind.

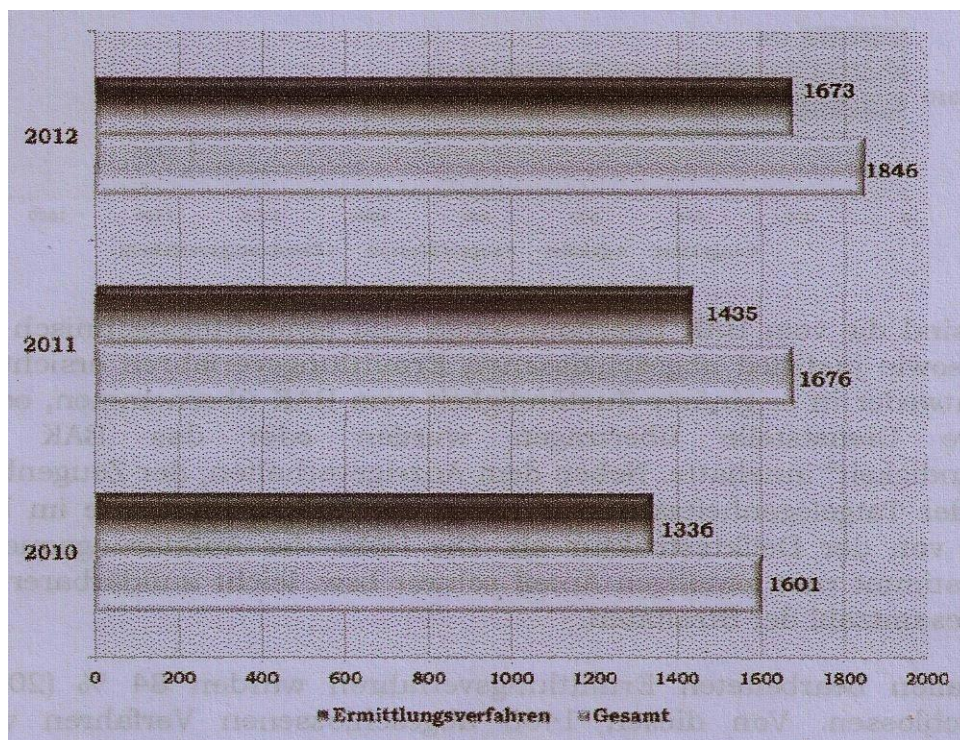


Abbildung 4: Ermittlungsverfahren, gesamt des BAK 2012, 2011, 2010

(ebd. S. 23)

Wie man auf der Abbildung 1 sehen kann, hat da BAK im Jahr 2012 insgesamt 1846 Fälle gemeldet beziehungsweise zugeteilt bekommen, jedoch wurden nur 1673 Fälle von bearbeitet.

Seit der Gründung des BAK 2010 hat die Zahl stetig zugenommen, vom Jahr 2010 auf das Jahr 2011 waren es um 5% mehr Fälle und vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 gab es sogar eine Erhöhung um 10%.

(vgl. ebd. S. 23f)

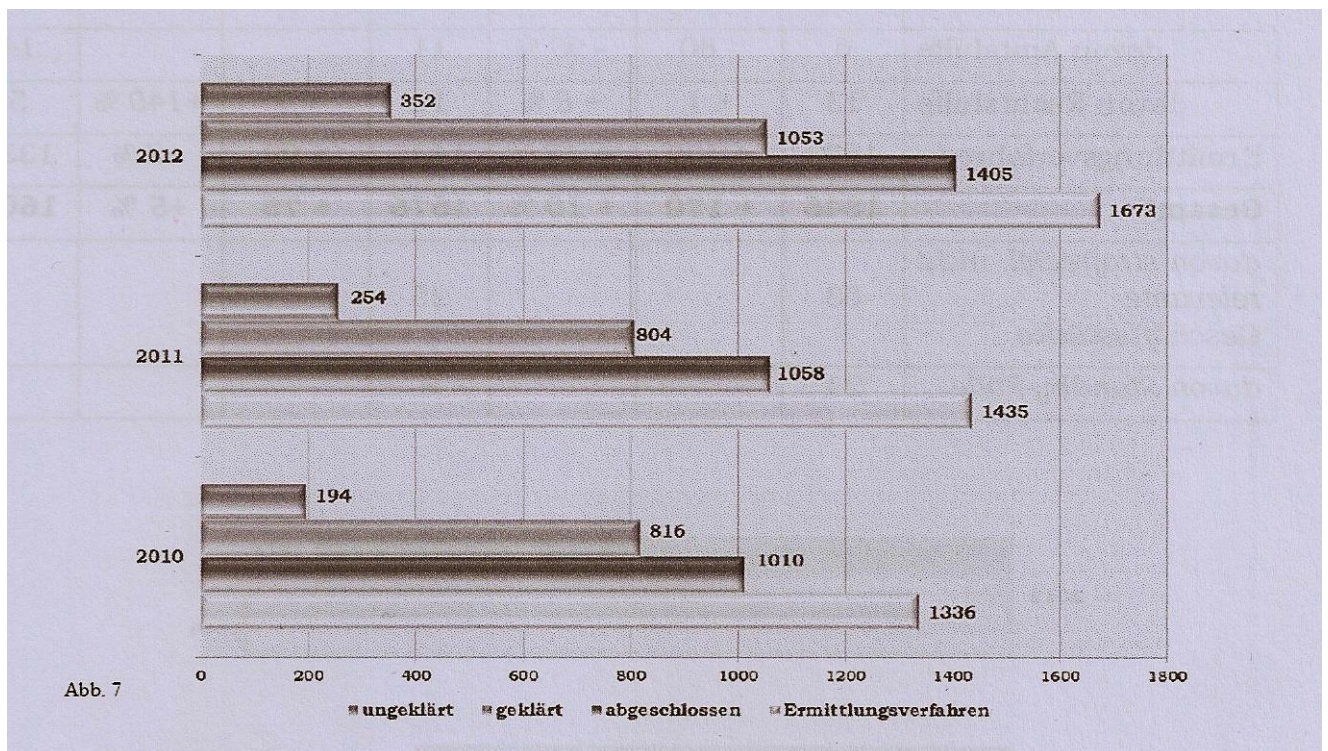


Abbildung 5: Ermittlungsverfahren, aufgelistet des BAK 2012, 2011, 2010

(ebd. S. 33)

Auf der Abbildung 2 sind der Ermittlungsfälle nochmals genauer unterteilt, in ungeklärte Fälle, geklärte, abgeschlossene²³ und bearbeitete Fälle. Die Aufklärungsrate betrug im Jahr 2010 81%, im Jahr 2011 76% und im Jahr 2012 75%, somit hat sich die Aufklärungsrate verringert, jedoch gab es auch mehr geklärte beziehungsweise abgeschlossene Fälle im Jahr 2012. (vgl. ebd. S. 33)

Seit 2010 sind die internationalen Zusammenarbeiten des BAK in § 4 Abs. 2 BAK-G geregelt, es ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen der EU, wie z.B. dem OLAF und der EUROPOL und auch vergleichbare internationale Einrichtungen.

(vgl. ebd. S. 9)

²³ justizielle abgeschlossene Fälle

Das BAK arbeitet auf EU-Ebene, zusätzlich zu den bereits erwähnten Organisationen, auch mit dem OAFCN, dem EPAC und dem EACN sowie dem EACT zusammen.

Das OAFCN ist das Netzwerk des OLAF für nationale Betrugsbekämpfungsbehörden, genauer gesagt, ist es eine Plattform, auf der der Erfahrungsaustausch von OLAF möglich ist sowie die Öffentlichkeitsarbeit von OLAF und der verschiedenen Mitgliedsstaaten, die in diesem Netzwerk tätig sind. Es finden jährlich Veranstaltungen dieses Netzwerkes statt, so wurden beim 22. Treffen am 16. November 2012 „Themen wie Prävention durch Kommunikation, Zusammenarbeit mit NGOs, die Rolle von Eurojust und Initiativen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Korruption und Betrug behandelt“. Zudem wurde die Umsetzung des Aktionsplanes besprochen. Für Österreich nahm das BAK aktiv an diesem Treffen teil. (vgl. ebd. S.70)

Das EPAC und das EACN sind ebenfalls Plattformen, aber im Gegensatz zum OAFCN sind diese unabhängig und werden von Antikorruptions- und Aufsichtsbehörden der Polizei verwendet. EACN dient als formelles Netzwerk für die Behörden in den EU-Ländern und geht auf einem EU-Ratsbeschluss zurück. Der Impuls für EPAC hingegen wurde von Österreich und Belgien 2001 gegeben und 2004 schließlich ins Leben gerufen. Auf dieser Plattform befindet sich ein Kontaktkatalog für die Mitglieder sowie das „Handbuch der Standards für Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden“. Bei der jährlichen Konferenz im November 2012 wurde Giovanni Kessler zum Präsidenten des Netzwerkes gewählt, der zudem der OLAF-Direktor ist. (vgl. ebd. S. 69f)

Das EACT stellt einen Schwerpunkt der Tätigkeiten des BAK dar, es ist praxisorientiert und soll „Vertreter von Antikorruptionsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften“ aus dem EU-Raum sowie des erweiterten Schengenraumes und teils südosteuropäischen und Balkan-Ländern helfen Korruption zu verhindern. Hierzu wird ein Handbuch mit den Ergebnissen erstellt, die genannten Teilnehmer können dazu die von EUROPOL gestellte und gesicherte Onlineplattform EPE verwenden. (vgl. ebd. S. 62f)

Eines der wichtigsten Instrumente zur Feststellung der Korruption in einem Land ist der CPI. Er misst die Wahrnehmung von Korruption in den verschiedenen Ländern, Wahrnehmungen deshalb, weil Korruption meist im Verborgenen bleibt und es deshalb schwer ist, von öffentlichen Fällen auf die Korruption zu schließen. Erhoben wird das Ganze von verschiedenen unabhängigen und namhaften Institutionen. 2012 wurden 176 Länder miteinander verglichen. (vgl. Transparency International, Deutschland e.V.: Corruption Perception Index 2012, S. 1)

Kohl hat 2006 geschrieben, dass er als Nationalratspräsident gegen Korruption vorgeht. *„Internationale Untersuchungen machen deutlich, dass politische Korruption in Österreich überaus selten ist, und dass wir hierzulande ein sehr gut ausgebautes System rechtlicher Prävention und Kontrolle und eine politische Kultur haben, die zahlreiche korruptionshemmende Faktoren enthält.“* (Kohl, 2006, S. 179)

Damals²⁴ lag Österreich im Ranking des CPI noch auf dem guten elften Platz, jedoch hat sich Österreich seitdem immer wieder verschlechtert, und fiel im Jahr 2012 auf den 25. Platz, wie die Graphik zeigt.

²⁴ 2006

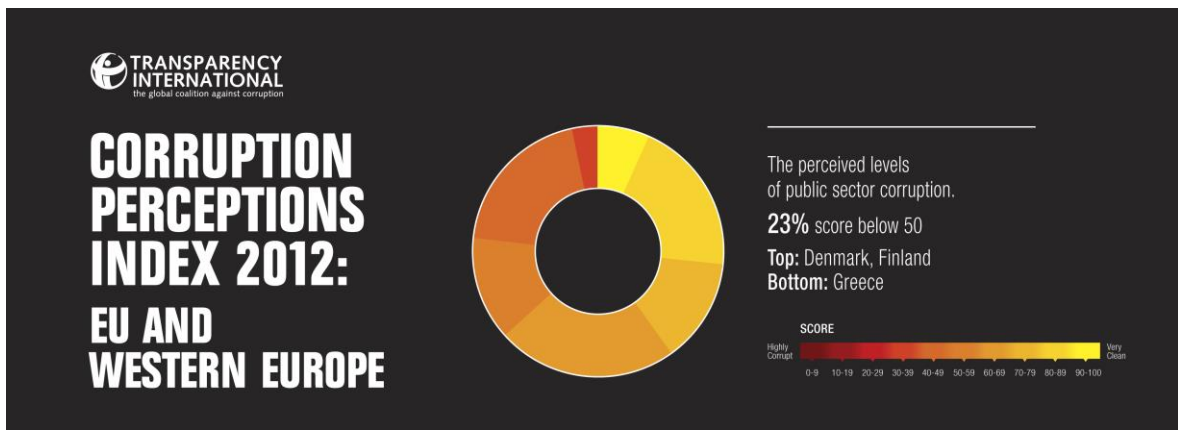


Abbildung 6: CPI 2012, Europäische Länder im Vergleich

(Transparency International: Corruption Perception Index 2012, S. 1)

Auf der Abbildung 6, die ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten darstellt, liegt Österreich im „guten“ Mittelfeld. Es kommt aber auch darauf an, mit welchen Staaten wir uns vergleichen wollen, mit den nord-, west- und mitteleuropäischen Ländern oder mit den ost- und südeuropäischen, da die meisten erstgenannten Länder vor uns liegen.

Dass Österreich abgerutscht ist, hat unterschiedliche Gründe, einer davon ist, dass in letzter Zeit in Österreichs Politik und Wirtschaft mehr Korruptionsfälle aufgedeckt werden als die Jahre zuvor, beispielsweise die Telekom-Affäre oder die Buwog-Affäre. Jedoch heißt es nicht, dass es in Österreich deswegen mehr Korruption gibt als die Jahre davor, nur dass sich durch diese Fälle die Wahrnehmung in Österreich drastisch verändert bzw. verschlechtert hat.

Ebenfalls alarmierend sind die Kosten durch die Korruption in Österreich, laut Schneider hemme Bestechung beziehungsweise Korruption das Wirtschaftswachstum. Das und andere Umstände führten dazu, dass die österreichische Wirtschaft im Jahr 2012 einen Schaden von 27 Milliarden Euro aufwies. (vgl. Standard-Artikel vom 16. März 2012, S. 1)

Damit ist bestätigt, dass Korruption nicht „nur“ moralische Aspekte inkludiert, sondern auch wirtschaftliche, was wiederum heißt, dass Österreichs Wirtschaft im Jahr 2012 um einiges mehr gestiegen wäre ohne Korruption.

5.5 Ergebnisse der empirischen Analyse

In diesem Kapitel werde ich die Ergebnisse der empirischen Analyse bearbeiten und anhand der Interviews, die ich mit Herrn Bösch, Frau Koger und Herrn Sickinger geführt habe, analysieren. Weiters werden die für mich interessanten Punkte gesucht und miteinander verglichen sowie die unterschiedlichen Ansichten herausgefiltert.

Zuerst interessierte mich die Frage, ob der Bereich Korruption im österreichischen Strafrecht ausreichend verankert ist, und wenn sich Lücken darin befinden, welche das sind.

Grundsätzlich gibt es in Österreich genügend Gesetze gegen Korruption, jedoch bietet das Strafrecht zu viele Umgehungsmöglichkeiten, ein Beispiel hierfür ist die Parteienförderung, die erhöht wurde, jedoch müssen die Spenden offengelegt werden. Fast im gleichen Atemzug hat es Vereinsgründungen gegeben, mit denen die Offenlegung der Spenden umgangen werden konnte. (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 1)

Hierzu gibt es ein aktuelles Beispiel. Seit dem Transparenzpaket sind Einzelspenden an Parteien ab € 50.000 dem Rechnungshof zu melden. Frank Stronach z.B. nennt jetzt Teile seiner Spenden an die Partei deshalb nicht mehr so, sondern verbucht sie als Darlehen, obwohl er nicht mit einer Rückzahlung rechnet. Somit setzt er sich über den Rechnungshof hinweg. (vgl. Standard-Artikel vom 30. Juni 2013, S. 1)

Durch die Evaluierungen der internationalen Institute wurde der Bereich Korruption genügend im österreichischen Strafrecht verankert und dadurch gibt es mehr Kontrolle von internationalen Institutionen. (vgl. Interview Koger, 2013, S. 1)

Das Hauptproblem der Korruption liegt nicht im Strafrecht, da die verschiedenen Tatbestände gut im Strafrecht verankert sind. (vgl. Interview Sickinger, 2013, S. 1)

Auf die Frage, wie sich die Zusammenarbeit mit der EU gestalten sollte, erfuhr ich, dass die meiste Arbeit des BAK über das OLAF-Netzwerk OAFCN läuft, an dem die Mitarbeiter des BAK regelmäßig teilnehmen und sich so einbringen.

OLAF leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der finanziellen Interessen der EU sowie Europol, die zusätzlich für die Korruptionsbekämpfung in der EU zuständig sind. (vgl. Interview Koger, 2013, S. 1)

Als Nächstes interessierte mich, ob OLAF sinnvoll ist, und wenn nicht, was verbesserungsfähig wäre.

Wenn OLAF funktioniert, dann ist es eine Bereicherung für die EU und eine wertvolle Einrichtung, um die finanziellen Interessen und das Budget der EU zu schützen. Es wäre sinnvoll OLAF zu perfektionieren, jedoch sei es schwer die derzeitige Exporterstattung im Agrarbereich betrugsfrei zu machen. Die EU sollte ihre Budgetstruktur ändern, da sie aus 93% bis 94% aus Subventionen besteht und dies schwer zu kontrollieren ist, weil es hier Subventionsjäger gebe, als Beispiel nennt Bösch unsere Bio-Bauern, und solange es diesen Subventionshaushalt gebe, werde keine Anti-Korruptionsbehörde Korruption verhindern können. (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 1f)

Herr Bösch sagte dazu: *„Wer Subventionen säht, wird Betrug ernten“*. Für ihn sollten die Subventionen zeitlich begrenzt sein, denn gegen diese Subventionspolitik könnte kein OLAF etwas ausrichten. OLAF funktioniere derzeit nicht so, wie es sollte, es macht keinen guten Job. OLAF sei der „Laufbursche“ der europäischen Kommission und der Verwaltung, *„aber wir müssen kein neues OLAF erfinden, wir brauchen vielleicht andere Leute.“* (vgl. ebd. S. 2)

Zu dem Punkt, ob die EU viel Einfluss im Bereich Korruption hat, erhielt ich folgendes Ergebnis.

Die EU habe bisher nicht sehr viel Einfluss auf diesen Politikbereich in den verschiedenen Mitgliedstaaten, jedoch sollte sich dies mit dem neuen Antikorruptionsbericht der EU verändern. (vgl. Interview Koger, 2013, S. 1)

Noch ein Experte hat den EU-Antikorruptionsbericht erwähnt, der diesen Sommer erstmals erscheinen sollte.²⁵ Bisher agierte die EU in Österreich auf intergouvernementaler Schiene, z.B. die Besetzung von EU-Amtsträgern und Rahmenbeschlüsse, die völkerrechtlich waren, sowie auch europarechtliche Sagen. Die Kommission hat zwar 2003 eine Mitteilung zur Koordinierung herausgegeben, aber das waren „keine harten Instrumente“. Bisher gab es alle zwei Jahre einen Euro-Barometer, aber dieses Jahr soll der neue Bericht veröffentlicht werden. Im Gegensatz zu Greco, die eine Evaluierung bis zur dritten Runde machen und danach noch ein Follow-up, wird der EU-Bericht alle zwei Jahre neu erhoben und somit kann man Unterschiede, Fortschritte und Rückschritte, besser feststellen. Für Herrn Sickinger wird auch interessant werden, welchen Anklang der Bericht in den Medien, speziell in den österreichischen, finden wird. (vgl. Interview Sickinger, 2013, S. 4f)

Eine weitere Ansicht ist, dass durch den Subventionshaushalt der EU die Gier einzelner österreichischer StaatsbürgerInnen geweckt werde, aber auch die aller anderen EU-BürgerInnen. Jedoch ist der Ländervergleich positiv hervorzuheben, da es leichter sei sich mit den europäischen Ländern zu messen, weil die EU ein „relativ unbestechlicher Schiedsrichter“ ist. Jedoch müssten wir uns diesem Schiedsrichter auch stellen, vor allem, wenn Wahlen anstehen. *„Die Tendenz ist leider eine eindeutige, Österreich wird immer korrupter und das ist eine Tatsache und der müssen wir uns stellen. Da gibt es für mich keine Wahltermine und Parteipolitik, sondern das müssen wir ändern und da stimmt etwas nicht.“* (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 2f)

Zu dem Thema, ob sich im Bereich Korruption in Österreich oder der EU etwas verändern sollte, gab es unterschiedliche Resultate.

Eines davon ist: *„Dies wird der EU Antikorruptionsbericht ergeben, daher ist es verfrüht diesbezüglich Vorschläge zu machen.“* (Interview Koger, 2013, S. 2)

Eine andere Meinung zu dem Thema ist, dass OLAF nicht so funktioniert, wie es sein sollte, das sagt Herr Bösch, auch als ein Überwacher von OLAF, im Fall des Rücktritts von Dalli seien noch einige Fragen offen, die unbedingt geklärt gehören.

²⁵ Bisher (02.12.2013) wurde der EU-Antikorruptionsbericht noch nicht veröffentlicht.

Es kann sich etwas ändern, aber dafür müssten die europäischen Institutionen den Willen dazu haben. Er unterstreicht noch einmal, dass es zu viele Subventionen gebe, dass man das EU-Budget ändern sollte, da das EU-Budget derzeit in den Händen von Lobbyisten und Consultants liege. Die Subventionen gehören verringert und zeitlich begrenzt, zwischen drei bis fünf Jahren, dann würde es wahrscheinlicher weniger Korruption in der EU geben. Ein Beispiel hierfür: Wenn ein Bürgermeister gerne etwas Geld für eine Städtepartnerschaft hätte, wendet er sich an die EU um das Geld zu bekommen. Dann braucht er ca. 5000 Consultants, die er jedoch schwer überzeugen kann und so würde das Geld nicht zum Endverbraucher kommen, sondern irgendwo liegenbleiben. Verwunderlich ist auch, dass derzeit keiner über diese Thematik redet, da es zwar eine Debatte um das Budget von 2020 gibt, aber solche Veränderungen nicht angesprochen werden. (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 4f)

„In Österreich ist es wichtig, dass die einzelnen Institutionen der Republik wieder ihre Rolle spielen, dass das Parlament das Parlament ist, dass die Regierung die Regierung ist, dass die Medien die Medien sind, dass die Justiz die Justiz ist.“
(ebd. S. 5)

Die Gewaltenteilung in Österreich sollte wieder funktionieren, z.B., dass dem Rechnungshof Mittel gekürzt werden von der Exekutive. Die Regierung sei eher interessiert an einem schwachen Rechnungshof. Aber eigentlich sollte sich das Parlament für den Rechnungshof einsetzen, das hat es in der Vergangenheit nicht gemacht, die Opposition hat sich für den Rechnungshof stark gemacht. Wenn die Institutionen wieder die ihnen angedachten Funktionen ausüben, dann werde Österreich wieder weniger korrupt. (vgl. ebd. S. 5)

Bei der Parteienfinanzierung gab es einige Lücken, ob diese mit dem Transparenzpaket (mit der letzten Änderung des Korruptionsstrafrechts) geschlossen wurden, bleibt fraglich. Dazu fand ich folgendes heraus.

Das Parteiengesetz 2012 hat vieles im Bereich der Parteien und vor allem mit der neuen Offenlegungsregelung verändert. Der Kernbereich der Offenlegung sind hauptsächlich die Parteispenden, zu denen auch Sponsoring, Geldüberweisungen

und anderes gehören. Das Problem bestehe darin, dass ein Management nicht einfach Geld an Parteien verschenken könne, sie bräuchten einen bestimmten Gegenwert, dass sich die Spenden auch rentieren, wenn es diesen Gegenwert nicht gibt, dann komme das Management in Verdacht der Untreue. Jedoch ist es strafbar eine Gegenleistung für Amtsgeschäfte zu geben.

Was jedoch möglich ist, ist Sponsoring, z.B., das Donauinselfest. Es sei möglich, dass eine Firma die SPÖ für eine ihre Bühnen unterstütze und als Gegenleistung könne die Firma diverse Plakate oder ähnliches aufhängen. Es müsse auch hier der Werbewert genügend hoch sein, aber es sei nicht mehr möglich, Parteien wie früher einfach so Geld zu geben. Der Spielraum von Spenden sei dadurch um einiges enger geworden, da kein Geld ohne Gegenwert vergeben werde. (vgl. Interview Sickinger, 2013, S. 1ff)

Ich habe vorab den Artikel im Standard²⁶ gelesen, in dem Herr Sickinger über den Verein „Anliegen für Österreich“ gesagt hat, dass die ÖVP versuche, mit diesem Verein die Transparenz-Regeln zu umgehen. Deshalb habe ich ihn gefragt, wie genau das ablaufe. Er vermutet in diesem Artikel, dass durch diesen Verein versucht werde die Veröffentlichungspflicht von Großspenden zu umgehen und die Wahlkampfkosten zu senken.

Jedoch antwortet er ganz klar mit Nein auf die Frage hin, ob damit die Spendenoffenlegungsregelung umgangen werden können, da es Aufgabe der Partei und der obersten 50 Abgeordneten sei, diese Umgehung zu verhindern. Die Wahlkampfaktivitäten sind meist Spenden an die Partei oder an einen Kandidaten und diese wiederum sind von der Offenlegung der Spenden betroffen. Das Gesetz sei noch relativ neu und deshalb werde sich erst herausstellen, wie genau es in der Praxis funktioniere, aber wenn jemand die Offenlegung umgeht, der/die von der Offenlegung betroffen ist, wird dies sanktioniert. (vgl. ebd. S. 3f)

„Aber wenn keine Sanktion dafür vorgesehen ist, dann ist die Debatte, eine Debatte um des Kaisers Bart. Jetzt ist es keine Debatte um des Kaisers Bart mehr, sondern es gibt jetzt verbindliche Regelungen, um sozusagen die zu umgehen. Umgehen ist auch juristisch relevant, denn die Frage ist, ist es eine

²⁶ Standard-Artikel vom 17.04.2013, S. 1

legale Umgehung oder eben nicht. Die Frage ist, ist das Gesetz ausreichend oder nicht?“

(ebd. S. 4)

Auf die Frage, ob es sinnvoll wäre, wenn die EU eine einheitliche Verordnung zum Thema Korruption erlassen würde, bekam ich zu folgende Meinung.

Ein Sichtweise dazu ist, dass die EU in dem Bereich mehr machen sollte, da sie etwas „Konkreteres“ sei, als der Europarat oder die Menschenrechtskonvention, die Bösch nicht schlecht reden will, aber das Geld habe die EU und sie sollte darauf schauen, dass dieser Bereich weniger korruptionsanfällig werde. Ein Beispiel hierfür wäre die Finanzvorschau für 2020, bei der jeder Mitgliedstaat so viele Subventionen, aber auch so wenig zahlen möchte, wie möglich, was auch nachvollziehbar sei, aber für ihn sei es ein Fehler, dass die Anfälligkeit des EU-Haushaltes für Korruption keine Rolle spiele. (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 3f)

Zudem wurde erwähnt, dass man nicht alles rechtlich regeln könne. Die Verhältnismäßigkeiten verschwinden zunehmend in Österreich, z.B. dass Herr Strasser, obwohl er verurteilt wurde, noch nicht verhaftet wurde oder Herrn Grasser nichts nachgewiesen wurde. Und im Gegensatz dazu müssten sich kleine Beamte in der Stadt mit der Frage auseinandersetzen, ob sie noch eine zweites Paar Schübling auf Kosten des Bauherrn essen können. Für den Experten Bösch haben die Parteien an diesem Fakt Mitschuld zu tragen, denn früher habe es Instanzen gegeben, die den Korrupten etwas Einhalten geboten hätten, früher habe es für ihn „gewisse Selbstheilungskräfte“ von den Parteien intern gegeben. (vgl. ebd. S. 5f)

„Diese Standards sind zunehmend verloren gegangen, das ist etwas was ich zutiefst bedaure, man kann nicht alles in Paragraphen gießen, das hat keinen Wert. Es geht irgendwann auch um handelnde Personen, um handelnde Organisationen und wenn man da das Augenmaß verliert, und ich habe vorher etwas gesagt im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung mit Transparenzgesetzgebung, wo im nächsten Moment schon inkludiert ist, wie umgehen wir das, das ist am Schluss tödlich und das gehört radikal geändert.“
(ebd. S. 6)

5.6 Fazit

Als ein Defizit von OLAF könnte man anführen, dass OLAF „nur“ bei finanziellen Belangen in der EU tätig werden kann, also keine nationalen Missstände in den verschiedenen EU-Ländern behandeln darf bzw. kann.

Wie oben bereits erwähnt, sind auch die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten keine wirklich zahlreichen und eher ineffizient.

Somit hält sich der Einfluss der EU auf den Bereich Korruption in Österreich eher begrenzt, jedoch sind einige²⁷ sehr gespannt auf den neuen Antikorruptionsbericht der EU, der jedoch noch etwas auf sich warten lässt. Laut EU-Kommission hätte der Bericht im Sommer 2013 veröffentlicht werden sollen.

Der Bereich Korruption in Österreich wird von der EU wenig beeinflusst, da, wie bereits mehrfach erwähnt, die EU kein dezidiertes Amt für Betrugsbekämpfung auf nationaler Ebene und OLAF nur Einfluss auf EU-Gelder hat. Es gibt zwar mehrere Verordnungen der EU bezüglich der Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedsländern, jedoch sehe ich einen Missstand darin, dass es kein bestimmtes Amt dafür gibt.

Die OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung hat im Jänner 2013 einen neuen Bericht über Österreich herausgebracht, im dem klar beschrieben wird, dass sich in Österreich zwar einige Bereiche seit dem letzten Bericht vor 13 Jahren verbessert hätten, aber es gebe noch mehrere Themen bezüglich der Korruption, die behoben werden sollten. Ein merkliches Problem für die OECD besteht in der „Bestechung von ausländischen Amtsträgern“, da es bis heute kein Urteil dagegen gibt. Obwohl sie das schon vor 13 Jahren erwähnt hat, hat sich bisher nichts Wesentliches verändert. Ebenfalls kritisiert wird die Ermittlungsarbeit in Österreich, die einige Hürden beherbergt. (vgl. OECD: des politiques meilleures pour une vie meilleures vom 08.01.2013, S. 1)

²⁷ z.B.: Herr Sickinger, Frau Koger

Deshalb empfiehlt die OECD-Arbeitsgruppe, „dass Österreich:

- *in einem Jahr darüber Bericht erstattet, wie wirksam die österreichischen Gesetze die Bestechung von Amtsträgern durch Auslandsvertreter eindämmen*
- *die Geldstrafen für Unternehmen, die wegen Auslandsbestechung verurteilt werden, erhöht – derzeit sind sie auf maximal 1,3 Millionen Euro begrenzt und*
- *die Ermittlungsarbeit verbessert, indem es den Zugriff auf Bankdaten erleichtert und verstärkt Steuerinformationen verwendet.“*

(ebd. S. 1)

Dieser Bericht verdeutlicht, dass in Österreich zwar ständig Veränderungen im Bereich der Korruption vollzogen werden, aber es sollte sich dennoch mehr verändern.

Heutzutage wird viel über das Thema Korruption diskutiert, in der Politik, in den Medien aber auch in der Bevölkerung. Das war vor ca. 20 Jahren noch nicht so und man merkt, dass es ein langes Verschweigen der Korruption in der politikwissenschaftlichen Literatur sowie in der Gesetzgebung gegeben hat, auch wenn jetzt immer mehr dagegen unternommen wird, wie zum Beispiel durch das neue Transparenz-Paket in Österreich.

Wie die empirische Analyse belegt, ist die Gesetzeslage in Österreich ausreichend, jedoch sollte sich in Österreich etwas an den Umgehungsmöglichkeiten ändern und in der EU am Subventionshaushalt, der ebenfalls Korruption zulässt.

Durch das BAK haben wir in Österreich ein eigenes Amt, das sich der Korruptionsbekämpfung annimmt, und das gut arbeitet und von Jahr zu Jahr mehr Fälle bearbeitet. Jedoch sollte sich bei OLAF etwas ändern, da immer wieder neue Korruptionsfälle innerhalb von OLAF ans Licht kommen, die in einem solchen Amt nichts verloren haben.

In der Politik ist oft der Grundsatz maßgeblich: Solange etwas funktioniert, muss nichts gemacht bzw. verändert werden, erst wenn es Skandale gibt, wird gehandelt. Experten und Kritiker haben jahrzehntelang auf den Missstand in der österreichische Gesetzgebung bezüglich der Parteienfinanzierung hingewiesen, jedoch verändert hat sich erst etwas, als es den Untersuchungsausschuss gab. Leider hat sich gezeigt, dass Politik und Parteien auch einen „unabhängigen Untersuchungsausschuss“ stoppen können und vieles im Sand verlaufen ist, z.B.: bei der Inseratenaffäre oder den Eurofightern.

6 Neutralität

Die österreichische Neutralität wird in letzter Zeit immer öfters diskutiert, vor allem seit dem Beitritt zur EU werden die Stimmen der Kritiker immer lauter.

In diesem Kapitel wird kurz auf die Neutralität Österreichs eingegangen. Zuerst werde ich den Begriff definieren, danach die historischen Grundlagen klären, wie sie entstanden ist. Zusätzlich werde ich Grundlegendes zur Neutralität Österreichs erklären und wie sie sich seit dem Beitritt zur EU verändert hat. Um herauszufinden, wie es um die Neutralität derzeit bestellt ist, werde ich die Interviews interpretieren und die verschiedenen Meinungen und Diskussionen zu diesem Thema erläutern.

6.1 Definition

Im Lexikon der Politikwissenschaft wird der Begriff Neutralität wie folgt definiert: *„[...] im allg. Sinne die Nichtparteinahme eines Dritten für eine Seite in einem Interessenkonflikt oder Krieg. Völkerrechtlich nach dem Haager Abkommen von 1907 ‚die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg anderer Staaten‘.“* (Nohlen, 2005, S. 612)

Die österreichische Form der Neutralität wird als „immerwährende“ oder auch „permanente“ Neutralität bezeichnet, die, wie folgt, interpretiert wird:

„[...] In diesem Falle verpflichtet sich der neutrale Staat, alles zu unternehmen, damit dieser in einem künftigen Konflikt weder selbst Kriegspartei noch aufgrund seines Verhaltens in Friedenszeiten selbst in einen späteren Krieg hineingezogen wird.“ (Hauser, 2011, S. 57)

6.2 Hintergründe zur Neutralität

Das Konzept der Neutralität geht zurück auf die Entwicklungen des Staatensystems im 16. und 17. Jahrhundert und wurde im Laufe der Zeit im Völkerrecht verankert. Es können drei verschiedene Arten von Neutralität unterschieden werden:

1. Occasional neutrality (gewöhnliche Neutralität). Das ist die Neutralität eines Staates in bestimmten Kriegen zwischen anderen Staaten. Es handelt sich dabei um die ursprüngliche Form der Neutralität, welche aus der Staatspraxis, des wissenschaftlichen Denkens und aus internationalen Verträgen aus dem Ende des Mittelalters entstanden ist.
2. Permanent neutrality (dauernde Neutralität). Hier verpflichtet sich ein Staat unter völkerrechtlichen Bestimmungen, sich von allen Kriegen fernzuhalten. Die immerwährende Neutralität mit den völkerrechtlichen Regeln begann im frühen 19. Jahrhundert und wird der Schweiz zugeschrieben.
3. Conventional neutrality (faktische Neutralität). Bei der faktischen Neutralität ist diese völkerrechtlich nicht legitimiert, deshalb könnten diese Staaten die Neutralität jederzeit wieder auflösen.

(vgl. Luif, 1995, S. 124f)

Die Neutralisation ist ein Institut des Völkerrechts ohne eine einheitliche Definition, jedoch kann man sagen, dass man von Neutralisation spricht, wenn ein Staat einen anderen Staat zwingt neutral zu sein (vgl. Pieper, 1997, S. 106.)

In Österreich liegt keine solche Neutralisation vor. Obwohl Österreich de facto von der UdSSR gezwungen wurde neutral zu sein, hat unser Land auch auf Eigeninitiative die Neutralität errichtet. Zusätzlich befindet sich im Bundesverfassungsgesetz der Wortlaut „aus freien Stücken“²⁸, deshalb hat in Österreich diese Neutralisation nicht stattgefunden. (vgl. ebd. S. 236)

²⁸ (Bundesgesetzblatt vom 04. November 1955, S. 1)

Im Kalten Krieg entwickelte sich zudem die „Blockfreiheit“, d.h., dass blockfreie Staaten nicht neutral waren, sondern sich nicht „Ost“ oder „West“ anschließen durften. Blockfreie Staaten waren nicht rechtlich legitimiert, sondern nur politisch initiiert. So konnten diese Staaten Krieg führen, mit Ausnahme der Anschließung an „Ost“ oder „West“. Seit dem Ende des Kalten Krieges, haben die blockfreien Staaten den Sinn verloren. (vgl. ebd. S. 110ff)

Auch für die anderen neutralen Staaten hat sich seitdem einiges verändert. Schweden hat dies erkannt und ist seit Mai 1992 de facto nicht mehr neutral. Die Regierung hat sich damals darauf geeinigt, dass Schweden allianzfrei. Das bedeutet, dass Schweden keinen militärischen Bündnissen beitrifft, jedoch, wenn es in Schwedens unmittelbarer Nähe zu einem Krieg kommt, könnten sie es nicht ausschließen, zu helfen. Schweden wird weiterhin versuchen neutral zu bleiben, aber hält sich eine Möglichkeit für Ausnahmesituationen offen. (vgl. Luif, 1995, S. 246f)

6.3 Grundlegendes zur österreichischen Neutralität

Österreich wurde in der „Moskauer Deklaration“ vom 1. November 1943 nach dem Zweiten Weltkrieg als „befreites“ Land, im Gegensatz zu einem besiegten Land, betitelt. Um den österreichischen Staat wieder souverän zu machen, hat sich die damalige Bundesregierung im „Moskauer Memorandum“ vom 15. April 1955 verpflichten müssen, die immerwährende Neutralität auszuüben. Jedoch sollte dies aus freien Stücken passieren und so wurde die immerwährende Neutralität Österreichs am 26. Oktober 1955 im Nationalrat durch das Neutralitätsgesetz beschlossen. (vgl. Hauser, 2011, S. 56)

Im Bundesgesetzblatt vom 4. November 1955 steht in Artikel I geschrieben:

„(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“ (Bundesgesetzblatt vom 04. November 1955, S. 1)

Durch dieses Gesetz haben die Alliierten die österreichische Besatzung aufgehoben und Österreich wurde 1955 vollwertiges Mitglied der UNO. (vgl. Hauser, 2011, S. 56)

Schon damals gab es Diskussionen, ob die UNO mit der Neutralität im Widerspruch stehe, da in Art. 2, Abs. 5 der UN-Charta geschrieben steht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei jeder Aktion der UNO dabei zu sein. Jedoch wurde damit argumentiert, dass sich die Aktionen der UNO auf die Friedenserhaltung konzentriert haben und nicht auf die Kriegsführung. (vgl. Hauser, 2002, S. 67f)

Österreich wollte bereits Ende der fünfziger Jahre der EU beitreten. Es argumentierte damals damit, dass es keinen Widerspruch zwischen der EU und der Neutralität gäbe, da die EU damals eine wirtschaftliche Organisation war und noch keine militärische und sich die österreichische Neutralität auf die militärische Ebene bezieht. Jedoch wusste die damalige Sowjetunion Österreichs Beitritt zur EU zu verhindern, mit der Begründung, dass die damaligen sechs Mitgliedsstaaten der EU alle NATO-Mitglieder waren. Deshalb erfolgte der Beitritt Österreichs zur EU erst 1995 und nicht schon damals. (vgl. Hauser, 2011, S. 56)

6.4 Die österreichische Neutralität und die EU

Österreich wurde zusammen mit den ebenfalls neutralen bzw. allianzfreien Staaten Schweden und Finnland Mitglied der EU, trotzdem die EU damals schon vorhatte, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln. Da die europäische Integration und die wirtschaftliche Globalisierung immer weiter fortschreiten, werden auch die staatliche Souveränität und die Neutralität immer mehr geschwächt. (vgl. Hauser, 2011, S. 56)

Der „Vertrag von Maastricht“ hat die österreichische Neutralität noch nicht wirklich beeinflusst. Österreich trat der WEU nicht bei, bekam jedoch Beobachterstatus, und übernahm die Strukturen der GASP, diese stand in keinem Konflikt mit der österreichischen Neutralität. (vgl. Maurer, 2004, S. 181)

Aber es musste, um bei der GASP im vollen Umfang mitarbeiten zu können, 1994 ein eigener Artikel 23f ²⁹ in der Verfassung verankert werden, damit die GASP verfassungsrechtlich mit dem Neutralitätsgesetz harmonisiert.

Mit dem „Vertrag von Amsterdam“ wurde die WEU in die EU überführt, damit die Entscheidungsfindung einfacher zu gestalten war, das heißt, dass die „Petersberg-Aufgaben“ in der EU und somit auch in der österreichischen Verfassung verankert wurden. Dadurch wurde der Artikel 23f in der Bundesverfassung geändert, damit Österreich die Möglichkeit an militärischen Aktionen zur Friedensschaffung im Namen der EU hat. (vgl. Luif, 2007, S. 225ff)

In Artikel 23f (1) wird die Zusammenarbeit mit der GASP erklärt.

„(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.“

²⁹ Heute unter Punkt: 23j in der Verfassung zu finden (Bundesverfassung Österreich, S. 16f)

Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlußfassung [sic!] des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.“
(Bundesgesetzblatt vom 21. Juli 1998, S. 1)

In Artikel 23f (3) werden die Friedenseinsätze geregelt.

„(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.“ (ebd. S. 1)

Die für Österreich wichtigsten Punkte, die im „Vertrag von Amsterdam“ in Bezug auf die GASP beschlossen wurden, lauten:

„Artikel 17 (ex-Artikel J.7)

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt [sic!] sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik im Sinne des Unterabsatzes 2 gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluß [sic!] gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Union; sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 2. Sie unterstützt die Union bei der Festlegung der verteidigungspolitischen Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß diesem Artikel. Die Union fördert daher engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er

empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluß [sic!] gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; [...]

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.“

(Vertrag von Amsterdam, S. 1)

Im ersten Absatz befindet sich die Ausnahme für die bündnisfreien und neutralen Staaten in Europa, auch „irische Klausel“ genannt, sodass eben „der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ nicht berührt wird.

Im zweiten Absatz werden erstmals „Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung“ in der Verfassung verankert.

Den „Vertrag von Nizza“ werde ich jetzt nicht näher erläutern, da sich da nicht so viel geändert hat, aber im „Vertrag von Lissabon“ wird mit Artikel 42 (ex-Artikel 17 EUV) erstmals die „militärische Beistandsklausel“ in die Verfassung aufgenommen. Solidaritätsklausel heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihren Nachbarn im Kriegsfall helfen und unterstützen. Jedoch kommt hier wieder die Ausnahme für die neutralen und bündnisfreien Staaten zu tragen. (vgl. Vertrag von Lissabon, 2010, S. 56)

„Artikel 42 (7)

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm all in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. [...]“ (ebd. S. 56)

Eine weitere Änderung des „Vertrags von Lissabon“ ist, dass die GASP in GSVP unbenannt wird, somit kann die Union eine gemeinsame Verteidigungspolitik, wie z.B. die Friedenssicherung, Konfliktverhütung oder die Stärkung der internationalen Sicherheit, festlegen, wenn der Europäische Rat dies einstimmig beschließt, jedoch gilt hier wieder die „irische Klausel“.

(vgl. ebd. S. 55)

6.5 Ergebnisse der empirischen Analyse

In der empirischen Analyse habe ich herausgefunden, dass sich die österreichische Neutralität verändert hat, so hatte die Neutralität vor 1989 eine ganz andere Bedeutung, als heute. Ein Beispiel hierfür wäre der „Nord-Süd-Konflikt“, hier wird Österreich nicht mehr als neutral angesehen, sondern als Teil der EU. (vgl. Interview Bösch, 2013, S. 6f)

„Österreich hat eigentlich in einer guten Zeit, in einer guten Tradition auch gelernt, Leute zusammen zu bringen, Länder zusammen zu bringen.“ (ebd. S. 7)

Neutralität heißt nicht passiv sein, sondern aktiv etwas zu gestalten, z.B. hierfür ist die Auseinandersetzung, als die Regierung von Bruno Kreisky erfolgreich Wien zu einer dritten UNO-Stadt gemacht hat. Es gab damals viele Gegner, doch die Regierung hat sich durchgesetzt.

Diese „außenpolitische Vision“ in Österreich ist nicht mehr vorhanden, da die Politik heute nicht mehr aktiv agiert. Es wäre wichtig, dass Österreich neutral bleibe, da es Vermittler brauche, wie beispielsweise im ehemaligen Jugoslawien, da hatten die österreichischen Friedenstruppen eine andere Akzeptanz, als es heute sei. Es sei aber wichtig, dass Österreich diesen Status nicht hergibt und wieder aktive Neutralitätspolitik mache. (vgl. ebd. S. 7f)

Auf die Frage: „Ist die Neutralität nur innenpolitisch nützlich (etwa bei Wahlkämpfen) oder hat sie auch einen außenpolitischen Stellenwert (wenn ja, welchen?)“, hat Herr Bösch wieder ein Beispiel genannt. Er war, als Zypern noch Beitrittswerberland der EU war, ein paar Mal in Ausschüssen in Zypern tätig, die erste Frage der zypriotischen Kollegen an ihn sei gewesen: *„Warum geht's ihr? Ihr ward da seit 74, seit der Teilung von Zypern.“* Aber die Schwarz-Blau-Regierung habe kurzsichtig, die Truppen abgezogen, für ein paar Euro.

Es wäre wichtig, dass die Neutralität nicht immer nur in Wahlkampfzeiten wieder ins Gespräch komme, die Neutralität sei „Teil unserer Identität“. *„Das müssen wir so begreifen, dann macht Neutralität auch heute einen Sinn und das ist eine stolze Aufgabe.“* Österreich sollte eine aktive Neutralitätspolitik machen, die auch

glaubwürdig sei. Es wäre ein Glücksfall, wenn es in Zukunft die österreichische Neutralität noch gebe. (vgl. ebd. S. 7f)

Eine andere Ansicht ist, dass die Neutralität heute kein wichtiges Thema mehr ist wie früher einmal, da in den 80er Jahren über den Beitritt zur NATO gesprochen wurde und die ÖVP für einen Beitritt war, die SPÖ dagegen. Aber heute wollen die Parteien die Neutralität nicht mehr abschaffen, deshalb habe die Neutralität derzeit keinen sehr hohen politischen Stellenwert. (vgl. Interview Sickinger, 2013, S. 6f)

6.6 Diskussionen zur österreichischen Neutralität

Luif hat sich die Neutralität auch aus der sozialwissenschaftlichen Seite her betrachtet, wobei der erste Nationalfeiertag 1965 gefeiert wurde, davor wurde am 26. Oktober der „Tag der Fahne“ zelebriert. Er hat drei verschiedene linguistische Phasen in den Reden der Bundespräsidenten von 1974 bis 1996 aufgelistet. „In einer ersten Phase, bis etwa 1978, wurde die Neutralität „konstruiert“ („construction-phase“), dann wurde sie in den Reden der Bundespräsidenten Teil der österreichischen Identität („identity-discourses“), und ab 1988 begannen die Bundespräsidenten die Neutralität zu „dekonstruieren“ („deconstruction-phase“).“ (Luif, 2013, S. 556)

Wie durch Herr Bösch im Interview bereits gesagt hat, erwähnt Hauser, dass Österreich im „Ost-West-Konflikt“ mit einer „geschickten aktiven Neutralitätspolitik“ Punkten konnte und es verstand, die Fronten des Konfliktes zu balancieren. Und durch den UNO-Sitz in Wien hatte Österreich „einen gewissen Schutz, nicht in die Auseinandersetzung der Supermächte einbezogen zu werden.“ (vgl. Hauser, 2002, S. 98)

Der Begriff der „österreichischen Neutralität“ wird in der heutigen Literatur verschieden gehandhabt, so gibt es Experten, die davon überzeugt sind, dass Österreich neutral sei, es gibt aber auch Kritiker, die eher von bündnisfrei und nicht von Neutralität sprechen.

Am 12.12.2001 fand der Ministerratsbeschluss über die neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin statt, wobei dieser von ÖVP und FPÖ beschlossen worden ist. In dieser Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin befindet sich unter Punkt 5.3. folgende Definition der österreichischen Neutralität:

„Es steht längst außer Zweifel, dass Österreich über seinen sicherheitspolitischen Status autonom entscheiden kann. Eine Relativierung des klassischen Neutralitätsverständnisses setzte bereits mit dem Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen ein. Eine wesentliche Weiterentwicklung der Neutralität hat mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union stattgefunden. Österreich ist so

wie Finnland und Schweden bündnisfrei. Das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs kann aber nur vom Verfassungsgesetzgeber geändert werden. Ob Österreich in der Folge bündnisfrei bleiben oder einem Verteidigungsbündnis beitreten möchte, bleibt dann einer weiteren Entscheidung vorbehalten.“ (Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyse-Teil, Expertenentwurf: Bearbeitungsstand 23.01.2001, S. 66)

Über zehn Jahre lang war diese Doktrin in Österreich gültig, erst 2011 wurde von der SPÖ- und ÖVP-Regierung eine neue Sicherheitsstrategie erarbeitet, in der die Neutralität, wie folgt, beschrieben wird:

„Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat mit einem hohen Standard an Grundrechten und auf der verfassungsrechtlichen Grundlage seiner immerwährenden Neutralität Mitglied der EU.“ (Sicherheitsstrategie vom 1. März 2011: Österreichische Sicherheitsstrategie, S. 1)

Die ÖVP - FPÖ-Regierung hat mit der damaligen Sicherheitspolitik versucht die Neutralität Österreichs in ein anderes Licht zu rücken, in Richtung internationale Beteiligungen. So hat am 26. Oktober 2001 der damalige Bundeskanzler Schüssel folgendes gesagt: „Die alten Schablonen – ob das Mozartkugeln, Lipizzaner oder Neutralität sind – greifen in der komplexen Wirklichkeit des beginnenden 21. Jahrhunderts nicht mehr“ (Luif, 2003, S. 567)

Dieser Versuch Schüssels die Neutralität zu verändern, hat einige Menschen in Österreich vor den Kopf gestoßen, die Opposition, die SPÖ und die Grünen, haben den Vorstoß Schüssels heftig kritisiert. Vor allem in der Kronenzeitung hat sich dadurch ein Diskurs über die Neutralität entwickelt, sodass der damalige Kanzler etwas zurückrudern musste und bekräftigte, dass, wenn die Neutralität aus der Verfassung gestrichen würde, es eine Volksabstimmung gäbe, die dann gemeinsam mit einem NATO-Beitritt Österreichs einhergehe. Jedoch hat sich daran, wie bekannt, nichts verändert, da unter anderem die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande kam, weil die SPÖ vehement gegen eine Abschaffung der Neutralität war. (vgl. Luif, 2013, S. 567ff)

Hauser schreibt, *„so scheint die Neutralität ein Instrument des Populismus aller Parteien zu bleiben. Anstatt die österreichische Sicherheitspolitik den realen Begebenheiten in Europa anzupassen und die Neutralität – die nur mehr gesetzlich besteht, jedoch nicht in der Handlungsweise des Landes – endgültig für obsolet zu erklären [...]“* (Hauser, 2002, S. 124)

Laut Leidenmühler bestehe kein Konflikt zwischen der Neutralität Österreichs und dem Beitritt zur EU, da Österreich verfassungs- sowie auch völkerrechtlich noch als dauernd neutraler Staat gelte und die für ihn wichtigste Verpflichtung, der Nichtbeteiligung an einem Krieg, eingehalten werde. (vgl. Leidenmühler, 2008, S. 24)

Lechthaler findet, dass es kein Ende der Neutralität in Österreich geben werde, da sie „ein ideales Instrument für die Sicherheit und Selbständigkeit [sic!] eines kleinen, militärisch schwachen Staates“ sei. Er redet von einer „Sternstunde für die Neutralität“, da sie, auch wenn das Neutralitätsgesetz aufgehoben würde, als erprobte Neutralitätspolitik noch in der österreichischen Verteidigungspolitik verankert sei. (vgl. Lechthaler, 2008, S. 65f)

Auch für Türk gibt es keinen Zweifel an der österreichischen Neutralität, da sich für ihn das „Neutralitätsverständnis“ stets geändert habe, heute gebe es verschiedene neutrale Staaten und das Ziel der kollektiven Sicherheitspolitik und der Neutralität sei dasselbe, „nämlich die Erhaltung des Friedens!“ (vgl. Türk, 1997, S. 73f)

Für Pieper hat sich der Status der neutralen Staaten nach dem Kalten Krieg und dem Beitritt zur EU verändert, aber sie hätten dennoch „ihre Existenzberichtigung behalten“. Die neutralen Staaten leisten eine gute Zusammenarbeit und Vermittlertätigkeiten in der Völkergemeinschaft wie der OSZE oder der UNO. (vgl. Pieper, 1997, S. 505)

In der österreichischen Bundesverfassung steht unter Artikel 9a (1):

„(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und

Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei [sic!] sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.“ (Bundesverfassung Österreich, S. 2)

In der österreichischen Verfassung steht somit geschrieben, dass das Land die immerwährende Neutralität aufrechterhalten und verteidigen muss.

6.7 Fazit

Der Begriff „Neutralität“ ist so in den Köpfen der ÖsterreicherInnen verankert, dass es nicht möglich ist, über Bündnisfreiheit bzw. Allianzfreiheit zu diskutieren. Meiner Meinung nach hat sich die Neutralität in Österreich seit 1955 etabliert, und sie somit nicht mehr wegzudenken ist, teilweise wirken die ÖsterreicherInnen etwas gleichgültig. Sie interessieren sich nicht wirklich dafür, ob die österreichische Verfassung für die Petersberg-Aufgaben geändert werden musste, viel wichtiger ist den ÖsterreicherInnen, dass Österreich nicht der NATO beitreten und solange wir das nicht tun, ist das Land für die ÖsterreicherInnen neutral.

Wie auch die Diskussionen über die österreichische Neutralität gezeigt haben, gibt es verschiedene Experten, die unterschiedlichen Denkansätze zur österreichischen Neutralität haben. Jedoch sprechen sich die meisten dafür aus, dass Österreich, obwohl es in der EU ist und die Petersburg-Aufgaben in der Verfassung verankert hat, noch neutral ist. Aber für einige Kritiker ist Österreich schon lange nicht mehr neutral, das sind jedoch weniger als die Befürworter der Neutralität. Wie bereits erwähnt, war Österreich in der Verteidigungsdoktrin von 2001 bündnisfrei und nicht neutral, jedoch findet man den Begriff „bündnisfrei“ im Zusammenhang mit Österreich nicht wirklich in der Literatur. Im Gegensatz zu Schweden, das sich offiziell nicht mehr als „neutral“, sondern als „bündnisfrei“ betitelt.

Was allgemein zu sagen ist, ist dass die Neutralität heute einen anderen Stellenwert hat, als noch vor 30 Jahren, da Österreich damals eine aktive Neutralitätspolitik forciert hat. Heute existiert ein anderes Verständnis von Neutralität, wie auch die Wehrpflichts-Debatte gezeigt hat. Für viele Österreicher ist die Neutralität von Kriegsabwesenheit bestimmt, d.h., solange ein Land neutral ist, wird es keine Kriege führen. Österreich hat derzeit keine sehr aktive Neutralitätspolitik mehr, außer die Friedenseinsätze der UNO, z.B. im Kosovo, in Bosnien oder im Golan.

Wie auch Herr Bösch im Interview erwähnt hat, hatte die österreichische Neutralität einen hohen Stellenwert in Europa und teilweise auch darüber hinaus. Jedoch erfolgte ein beträchtlicher Verlust dieser Sonderstellung, der auf den EU-Beitritt zurückzuführen ist, da die ÖsterreicherInnen jetzt alle EU-BürgerInnen sind und im gleichen Boot sitzen.

7 Zusammenfassung und Schlussworte

In der Zusammenfassung werde ich die anfangs gestellten Fragen und Hypothesen beantworten und zum Schluss noch einmal die wichtigsten Errungenschaften dieser Arbeit erläutern.

7.1 Beantwortung der Fragen

Wie hat sich der EU-Beitritt auf die Korruption in Österreich ausgewirkt? Inwieweit beeinflusst die EU die Korruptionsarbeit in Österreich?

Diese beiden Fragen werde ich gemeinsam beantworten, da sie relativ ähnlich sind. Der Beitritt Österreichs zur EU hat sich, wie folgt, auf den Bereich Korruption ausgewirkt. Durch die EU gibt es einen zusätzlichen korruptionsanfälligen Bereich, da deren Haushalt auf Subventionen aufgebaut ist. Dadurch wird das Ganze undurchsichtiger und die Korruption kann leider besser über die Grenzen hinweggehen. In der österreichischen Antikorruptionsarbeit hat es leichte Veränderungen gegeben, jedoch sind diese nicht so relevant. Es besteht jetzt die Möglichkeit, besser über europäische Netzwerke zu kommunizieren, deshalb sind die einzelnen Mitgliedstaaten gut miteinander vernetzt. Die Beeinflussung der EU auf den Bereich Korruption in Österreich ist gegeben, aber nicht sehr ausgeprägt. Wie in Kapitel 5.3 ausführlich besprochen, existieren einige Verordnungen und Rahmenbeschlüsse der EU, jedoch betreffen sie Österreich eher indirekt, da das Land die meisten Punkte bereits umgesetzt hat. Wie in der empirischen Analyse herausgefunden, arbeitet das BAK hauptsächlich über das OLAF-Netzwerk OAFCN mit der EU zusammen. D.h., dass ohne die EU und OLAF Österreich europäisch nicht so vernetzt wäre.

Ist die EU-Institution OLAF sinnvoll?

Die Institution OLAF ist bestimmt sinnvoll, da es wichtig ist, den EU-Haushalt vor Korruption zu schützen, da der Subventionshaushalt leider sehr korruptionsanfällig ist. Es fließt immer mehr Geld durch die EU, daher ist es wichtig, dass dieser Fluss kontrolliert wird. Bedauerlich ist, dass OLAF, wie ihr Vorgänger UCLAF,

ebenfalls mit Korruptionsvorwürfen belastet wird. Daher drängt sich mir die Frage auf, wie man diese Institution weniger korruptionsanfällig gestalten könnte, ein erster Anfang war bestimmt die Ablösung OLAF's von der Kommission, und diese Institution sollte korruptionsfrei sein.

Sollte sich in der Korruptionsbekämpfung in Österreich und der EU etwas verändern?

Diese Frage lässt sich mit Ja beantworten, es gibt zwar auf österreichischer Seite mehr als genug Gesetze gegen Korruption, jedoch sollten die korruptionsanfälligen Bereiche noch transparenter gestaltet werden. Denn je transparenter ein Bereich ist, desto schwieriger ist es etwas zu verstecken. Auch auf EU-Ebene sollte sich etwas verändern, ein Anfang ist bestimmt der Anti-Korruptionsbericht der EU, der leider noch nicht veröffentlicht wurde. Dieser Bericht wird sicher von den Experten genau unter die Lupe genommen und es bleibt zu hoffen, dass damit der Korruption noch mehr entgegengetreten wird.

Gibt es die österreichische Neutralität noch?

Eine Restneutralität besteht in Österreich sicher noch, da das Land bisher keinen direkten Militärbündnissen beigetreten ist, die EU betrachte ich hier als Ausnahme, da sie beim Beitritt Österreichs eine noch rein wirtschaftliche Organisation war, obwohl es hier sicher bereits erste Ansätze in Richtung GASP bzw. „Amsterdamer Vertrag“ gegeben hat.

Wie hat die EU die österreichische Neutralität beeinflusst?

Die EU hat die österreichische Neutralität sehr beeinflusst, da ein eigenes Gesetz erlassen werden musste, um die Petersberg-Aufgaben in der Verfassung zu verankern. Es wird sich in der Zukunft zeigen, wie sich die Arbeit im Bereich der GSVP weiter entwickeln und ob es dann noch möglich sein wird, neutral zu sein. Jedoch kann ich mir sehr gut vorstellen, dass die PolitikerInnen in der nahen Zukunft darauf achten, dass die GSVP immer mit der österreichischen Neutralität unter einen Hut zu bringen ist.

Ist die österreichische Neutralität nur innenpolitisch nützlich (etwa bei Wahlkämpfen) oder hat sie auch einen außenpolitischen Stellenwert?

Diese Frage hat sich mir öfters aufgedrängt, denn es gab sicher eine Zeit, in der die Parteien mit diesem Wahlkampf-Thema punkten konnten. Jedoch wurde im letzten Wahlkampf im Zuge der Nationalratswahlen 2013 nicht über dieses Thema gesprochen, da eigentlich keine Partei für einen Beitritt zur NATO und somit für eine Abschaffung der Neutralität ist. Dennoch zieht dieses Thema immer noch, wie man bei der Volksbefragung im Jänner 2013 gesehen hat. D.h. ein Mitgrund, dass die Wehrpflicht nicht abgeschafft wurde, war, dass einige ÖsterreicherInnen noch davon überzeugt sind, dass die Wehrpflicht etwas mit der Neutralität zu tun hat und somit Angst hatten, dass, wenn es die Wehrpflicht nicht mehr gibt, auch die Neutralität früher oder später abgeschafft wird. Dagegen wurde ganz klar abgestimmt. Was jedoch verwunderlich ist, da das Eine mit dem Anderen nichts zu tun hat und sich hier wieder die anfangs gestellte Frage aufdrängt. Die Neutralität ist definitiv ein immer wiederkehrendes Thema in österreichischen Debatten und wird so schnell sicher nicht verstummen.

7.2 Beantwortung der Hypothesen

Ich habe am Anfang der Arbeit ein paar Hypothesen zum Thema Korruption und Neutralität aufgestellt, die ich nun verifizieren bzw. falsifizieren werde.

Seit dem EU-Beitritt gibt es in Österreich mehr Korruptionsfälle, da mehr aufgedeckt werden.

Es treten in den letzten Jahren zwar mehr Korruptionsfälle als früher auf, nur habe ich nicht herausgefunden, ob das direkt mit der EU zu tun hat. Dennoch kann diese Hypothese zu falsifiziert werden, da hier die EU eher direkt eine Rolle spielt. Es ist zwar nicht so, dass es im letzten Jahr auf einmal so viele mehr Korruptionsfälle gibt, sondern, dass sie mehr ans Tageslicht kommen. Das Thema wird die letzten Jahre, vor allem auch durch die verschiedenen Ausschüsse, die es gab, und durch die Grünen, mehr ans Licht gerückt und meist wird das BAK tätig, wenn es eine Anzeige bekommt, deshalb geht das Ganze sicher in die richtige Richtung.

Durch die EU hat sich die Korruptionsbekämpfung in Österreich erleichtert (zum Beispiel durch zusätzliche Netzwerke).

Diese Hypothese kann ich verifizieren, da es ganz sicher so ist, dass sich vor allem bei Korruption, die nicht nur in Österreich stattgefunden hat, z.B. wenn eine Person in Österreich und Deutschland tätig war, die Korruptionsbekämpfung bzw. Korruptionsarbeit erleichtert hat, da es durch die EU zusätzliche Netzwerke (beispielsweise das OLAF-Netzwerk OAFCN) gibt, durch die man europaweit besser agieren kann. Wie ich in der empirischen Analyse herausgefunden habe, verläuft die meiste Arbeit zwischen Österreich und der EU über dieses Netzwerk und dadurch hat sich die Korruptionsarbeit in Österreich verbessert.

In Österreich gab es einige Gesetzesänderungen im Bereich der Korruption aufgrund von Verordnungen bzw. Maßnahmen der EU.

Es hat in den letzten paar Jahren einige Strafrechtsveränderungen im Bereich der Korruption vorgenommen und es zeigte sich, dass einige dieser Änderungen aufgrund (vor allem) des Rahmenbeschlusses von 2003 stattgefunden haben, jedoch bleibt verwunderlich, dass gewisse Punkte dieses Beschlusses erst ca. zehn Jahre später umgesetzt wurden. Dennoch kann ich diese Hypothese verifizieren, da einige Strafrechtsveränderungen aufgrund verschiedener Beschlüsse und Verordnungen der EU stattgefunden haben.

Im Bereich Neutralität hat die EU mehr Einfluss, als auf die Korruption. Wie bereits erwähnt, musste eine Verfassungsänderung durchgeführt werden, um die „Petersberg-Aufgaben“ in der österreichischen Verfassung zu verankern und somit zu legitimieren.

Die österreichische Neutralität hat einige Veränderungen durch die EU erfahren.

Es hat in Österreich, vor allem durch den „Vertrag von Amsterdam“, einige Veränderungen bzgl. der österreichischen Neutralität gegeben, da eigens die Verfassung für diesen Vertrag verändert werden musste, um die Kriegseinsätze, die durch den „Vertrag von Amsterdam“ eröffnet wurden, zu ermöglichen. Deshalb

ist diese Hypothese klar zu verifizieren. Die EU war früher eine Wirtschaftsunion, aber sie wandelt sich mehr und mehr zu einer militärischen Union. Die GSVP regelt immer mehr sicherheits- und verteidigungspolitische Bereiche. Wie weit diese Veränderungen jedoch noch reichen, ist ungewiss.

Durch den Beitritt zur EU ist Österreich kein neutraler Staat mehr.

Diese Hypothese ist schwer eindeutig zu verifizieren bzw. zu falsifizieren. Wenn man die Situation aus Sicht der OptimistInnen betrachtet, dann kann man sie falsifizieren, da sie der Meinung sind, dass Österreich noch neutral sei. Aus Sicht von PessimistInnen bzw. KritikerInnen hingegen kann man sie verifizieren, da sie Österreich nicht mehr für neutral erachten. Es gibt mehr ExpertInnen, die Österreich noch für neutral halten, und deshalb ist diese Hypothese eher falsifiziert, jedoch hat sich der Begriff Neutralität, seit Österreich EU-Mitgliedsland ist, verändert.

7.3 Schlussworte

In der Geschichte der Menschheit wird schon früh von Korruption gesprochen, beispielsweise in der Bibel oder auch in den Schriften des Konfuzius. Die aktive Bekämpfung der Korruption lässt sich allerdings nur bis ins 20ste Jahrhundert zurückverfolgen. Im österreichischen Recht gab es zwar einige Gesetze, die Korruption verhindern sollten, jedoch haben diese Lücken aufgewiesen. Mit dem neuen KorrStRÄG 2012 versuchte man diese Lücken zu schließen, damit wurden auch einige Experten, die darauf hingewiesen haben, zufriedengestellt, aber es wird sich erst herausstellen, wie deckend diese Änderungen wirklich sind.

Im Laufe der Arbeit hat sich herauskristallisiert, dass die EU nicht wirklich viel Einfluss auf die Korruption in Österreich hat. Die EU sollte vor allem in diesem Bereich ein großes Interesse daran haben, die Korruption möglichst gering zu halten. Es stellt sich mir die Frage, ob die EU zuerst innerhalb ihrer Institution die Korruption verhindern sollte und erst dann in den Mitgliedstaaten, da es leider Realität ist, dass innerhalb der EU immer neue Korruptionsfälle aufkommen, vermehrt rund um die verschiedenen Kommissionen³⁰.

Es gibt zwar einige Kontrollmöglichkeiten, wie dargestellt, aber diese werden kaum in Anspruch genommen, vor allem die Mitgliedstaaten sollten etwas davon haben mehr Kontrolle ausüben zu können. Dass 120 Milliarden EURO jährlich in der EU für Korruption verschwinden, sollte zum Umdenken anregen, da dieses Geld eindeutig viel besser für andere Zwecke genutzt werden könnte.

Zudem gibt es OLAF, das jedoch meist in finanziellen Belangen der EU tätig wird und in Österreich nicht direkt Einfluss auf die Korruptionsbekämpfung nimmt.

Der Antikorruptionsbericht der EU wurde bis zur Abgabe dieser Arbeit nicht veröffentlicht. Es wäre spannend gewesen herauszufinden, ob der EU in diesem Bericht mehr Einfluss auf den Bereich Korruption zugeschrieben wird.

³⁰ Z.B.: Santer oder Dáli

Korruption ist ein Bereich, der sich durch alle Instanzen³¹ zieht und einen hohen Schaden an der Wirtschaft verursacht, deshalb würde ich mir von den zuständigen PolitikerInnen mehr erwarten in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung. Das Schwierige an der Bekämpfung ist leider, dass sie meist im Geheimen passiert und deshalb im Nachhinein schwer nachzuweisen ist. Ich würde mir daher wünschen, dass sich die EU in diesem Bereich mehr einbringt, gerade weil die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sicher noch ausbaufähig ist.

Der Bereich Neutralität wurde, wie bereits mehrfach erwähnt, sehr verändert. Es gibt verschiedene Arten von Neutralität, ob Österreich weiterhin die „dauernde Neutralität“ beibehalten kann, sollte nochmals überdacht werden. Zwar war die Neutralität Voraussetzung für die Unabhängigkeit Österreichs nach dem 2. Weltkrieg, jedoch haben sich die Zeiten sehr verändert und die neue Regierung sollte sich eine neue Verteidigungspolitik überlegen und in diesem Zuge die Neutralität überdenken.

Die österreichische Neutralität besteht mehr oder weniger nur noch in den Köpfen der ÖsterreicherInnen und es wäre eine Überlegung, ob das Land nicht wie Schweden, seinen Status in „allianzfrei“ ändert, da es de facto Kampfeinsätze (bzw. Friedenseinsätze) machen könnte und die Neutralität eigentlich mehr Schein ist, der auf dem Papier geschrieben steht. Derzeit steht es zwar außer Frage, der NATO oder sonstigen Militärbündnissen beizutreten, trotzdem stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit Österreich in der Zukunft neutral bleiben kann.

³¹ z.B.: Gemeinden, Land, Bund, EU, etc.

8 Literaturverzeichnis

8.1 Buchquellen

Atteslander, Peter (2006): Methoden der empirischen Sozialforschung; Berlin: Erich Schmidt Verlag, 11. Neu bearb. und erw. Auflage, 1969

Alemann, Ulrich von / Kleinfeld, Ralf (1992): Begriff und Bedeutung der politischen Korruption aus politikwissenschaftlicher Sicht In: Benz, Arthur / Seibel, Wolfgang (Hrsg.): Zwischen Kooperation und Korruption, Abweichendes Verhalten in der Verwaltung; Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, 1992

Bieling, Hans-Jürgen / Lerch, Monika (2005): Theorien der europäischen Integration: ein Systematisierungsversuch In: Bieling, Hans-Jürgen; Lerch, Marika (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration; Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Auflage, 2004

Eppich, Gertraud (2012): Korruptionsbekämpfung. Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich In: Dannecker, Gerhard / Leitner, Roman (Hrsg.): Handbuch Korruption. Finanzstrafrecht 2011, Wien: Linde Verlag Wien, 2012

Freisitzer, Kurt (1981): Gesellschaftliche Bedingungen der Korruption – Versuch einer verhaltenswissenschaftlichen Deutung. In: Brünner, Christian (Hrsg.): Korruption und Kontrolle; Graz: Hermann Böhlaus, 1981

Hauser, Gunther (2002): Österreich – dauernd neutral; Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, 2002

- Hauser, Gunther (2011): Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure; Wien: Amtliche Publikation der Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, 6. Auflage, 2011
- Kreutner, Martin (2006): Korruptionsbekämpfung & Konsistenzanforderung an Suppen. In: Kreutner, Martin (Hrsg.): The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption; Wien: Czernin Verlag, 2006
- Lechthaler, Boris (2008): „Eine Sternstunde für die Neutralität“. In: Klahr, Alfred Gesellschaft: Österreich auf dem Weg in Militärbündnisse? Die Militarisierung der Europäischen Union und die österreichische Neutralität; Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2008
- Leidenmühler, Franz (2008): Das dauernd neutrale Österreich als Mitglied einer Europäischen Union auf dem Weg zum Verteidigungsbündnis. Die rechtliche Dimension In: Klahr, Alfred Gesellschaft: Österreich auf dem Weg in Militärbündnisse? Die Militarisierung der Europäischen Union und die österreichische Neutralität; Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2008
- Luif, Paul (1995): On the road to Brussels. The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession tot the European Union; Wien: Wilhelm Braumüller, 1995
- Luif, Paul (2007): Die Teilnahme an der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. In: Luif, Paul (Hrsg.): Österreich, Schweden, Finnland. Zehn Jahre Mitgliedschaft in der Europäischen Union; Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2007
- Luif, Paul (2013): „Die alten Schablonen – ob das Mozartkugeln, Lipizzaner oder Neutralität sind – greifen in der komplexen Wirklichkeit des beginnenden 21. Jahrhunderts nicht mehr.“ Die Diskussion über die Neutralität. In: Kriechbaumer, Robert / Schausberger, Franz (Hrsg.): Die umstrittene Wende. Österreich 2000 – 2006; Wien: Böhlau Verlag, 2013

Morisse-Schilbach, Melanie (2005): Historischer Institutionalismus. In: Bieling, Hans-Jürgen; Lerch, Marika (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration; Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Auflage, 2004

Neuhann, Florian (2005): Im Schatten der Integration, OLAF und die Bekämpfung von Korruption in der Europäischen Union; Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2005

Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2005): Lexikon der Politikwissenschaft Band 1; A-M; München: Verlag C.H.Beck, 3. akt. und erw. Auflage, 2002

Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2005): Lexikon der Politikwissenschaft Band 2; N-Z; München: Verlag C.H.Beck, 3. akt. und erw. Auflage, 2002

Pieper, Ulrike (1997): Neutralität von Staaten, Dissertation; Frankfurt am Main: Peter Lang, 1997

Reiter, Erich (2004): Die gegenwärtige europäische Sicherheitslage unter besonderer Berücksichtigung der nationalen österreichischen Sicherheitsinteressen. In: Busek, Erhard / Hummer, Waldemar (Hrsg.): Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung, Teil I: Struktur eines künftigen Europas; Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2004

Tivig, Andrea / Maurer, Andreas (2006): Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen; Berlin: SWP, 2006

Türk, Helmut (1997): Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit; Wien: Verlag / Österreichische Staatsdruckerei, 1997

Vertrag von Lissabon (2010): In: Schriftenreihe: Band 1056; Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2010

Wenk, Rene (2012): Korruption im öffentlichen Bereich. Die Herausforderung der Umsetzung (straf-)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben; Linz: proLIBRIS Verlagsgesellschaft, 2012

8.2 Internetquellen

BAK-Jahresbericht 2011:

http://www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/service/downloads/files/Jahresberichte/BAK_Jahresbericht_2011.pdf

(Zugriff: 04.06.2013)

BAK-Jahresbericht 2012:

http://www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/service/downloads/files/Jahresberichte/BAK_Jahresbericht_2012.pdf

(Zugriff: 28.06.2013)

Benner, Thorsten (1998): Die soziale Dimension der europäischen Integration.

Redistributive und sozialregulative Politik zwischen Nationalstaat und Europäischer Union. Siegen, 1998:

<http://www.gppi.net/fileadmin/gppi/EUSocialPolicy1998.pdf>

(Zugriff: 10.09.2013)

BMI: Büro für interne Angelegenheiten, Büro für heikle Fälle, In Öffentliche Sicherheit: Das Magazin des Innenministeriums, Nr. 3-4,/2001:

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2001/03_04/Artikel_09.aspx

(Zugriff: 24.02.2013)

Bundesgesetzblatt vom 04. November 1955, 57. Stück:

Bundesverfassungsgesetz: Neutralität Österreichs:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf

(Zugriff: 04.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 05. Juni 1964, 38. Stück: Bundesgesetz:

Antikorruptionsgesetz:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1964_116_0/1964_116_0.pdf

(Zugriff: 04.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 30. April 1982, 85. Stück: Bundesgesetz: Zweites

Antikorruptionsgesetz:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1982_205_0/1982_205_0.pdf

(Zugriff: 04.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 21. Juli 1998, Teil I: Bundesverfassungsgesetz: Änderung
des Bundes- Verfassungsgesetzes:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_83_1/1998_83_1.pdf

(Zugriff: 16.11.2013)

Bundesgesetzblatt vom 20. August 1998, Teil I: Bundesgesetz:

Strafrechtsänderungsgesetz 1998:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_153_1/1998_153_1.pdf

(Zugriff: 05.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2007, Teil I: Bundesgesetz:

Strafrechtsänderungsgesetz 2008:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_109/BGBLA_2007_I_109.pdf

(Zugriff: 06.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2007, Teil I: Bundesgesetz:

Strafprozessreformbegleitgesetz II:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_112/BGBLA_2007_I_112.pdf

(Zugriff: 06.06.2013)

Bundesgesetzblatt vom 6. August 2009, Teil I: Bundesgesetz: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und Erlassung eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_72/BGBLA_2009_I_72.pdf

(Zugriff: 24.02.2013)

Bundesgesetzblatt vom 18. August 2009, Teil I: Bundesgesetz:

Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 – KorrStrÄG 2009:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_98/BGBLA_2009_I_98.pdf

(Zugriff: 06.06.2013)

Bundeskanzleramt Österreich, OECD: <http://www.bka.gv.at/site/3470/default.aspx>

(Zugriff: 18.11.2013)

Bundesverfassung Österreich: Stand: 1. September 2013:

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52162>

(Zugriff: 16.11.2013)

CEP, Centrum für europäische Politik: <http://www.cep.eu/eu-fakten/rechtsinstrumente-der-eu/>

(Zugriff: 27.04.2013)

Council of Europe, Group of States against corruption:

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/general/3.%20What%20is%20GRECO_en.asp

(Zugriff: 18.11.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Kampf gegen Korruption, Rechtssetzungsakte:

http://eur-lex.europa.eu/de/dossier/dossier_19.htm

(Zugriff: 27.04.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998F0742:DE:NOT)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998F0742:DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998F0742:DE:NOT)

(Zugriff: 25.05.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3

Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0625%2801%29)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0625%2801%29](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0625%2801%29)
:DE:NOT

(Zugriff: 25.05.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss des Rates vom 25. Mai 1999:

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0394:DE:NOT)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0394:DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0394:DE:NOT)

(Zugriff: 02.06.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss der Kommission vom 2. Juni 1999:

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0396:DE:NOT)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0396:DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0396:DE:NOT)

(Zugriff: 02.06.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003F0568:DE:NOT>
(Zugriff: 02.06.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003D0642:DE:NOT>
(Zugriff: 02.06.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0026%2801%29:DE:NOT>
(Zugriff: 02.06.2013)

EUR-Lex: Der Zugang zum Recht, Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0011%2801%29:DE:NOT>
(Zugriff: 02.06.2013)

Eurobarometer: Einstellung der Europäer zur Korruption, Österreich: Europäische Kommission vom 3.09.2011 bis 18.09.2011:
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_374_fact_at_de.pdf
(Zugriff: 28.08.2013)

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Korruptionsbekämpfung in der EU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0308:FIN:DE:PDF>,
(Zugriff: 15.07.2013)

Europäische Kommission, Vertretung in Österreich: Kampfansage an Korruption:

http://ec.europa.eu/austria/news/2011_06_06_korruption_de.htm

(Zugriff: 27.06.2013)

Hahn, Christiane van (2000): Die Anti-Betrugsbehörde der EU, auf europa-

digital.de: Ihr Tor zur Europäischen Union (veröffentlicht am 17.08.2000):

<http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/nochorg/olaf/>

(Zugriff: 11.03.2013)

Help.gv.at, Neuerungen im Korruptionsstrafrecht (Seite vom Bundeskanzleramt Österreich):

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460105.htm>

!

(Zugriff: 24.03.2013)

Juraforum, Europarat: <http://www.juraforum.de/lexikon/europarat>

(Zugriff: 18.11.2013)

OECD: des politiques meilleures pour une vie melleures vom 08.01.2013: Gesetze

gegen Auslandsbestechung in Österreich unzureichend umgesetzt – OECD

setzt auf baldige Verbesserung: [http://www.oecd.org/fr/daf/anti-](http://www.oecd.org/fr/daf/anti-corruption/gesetzegegenauslandsbestechunginosterreichunzureichendumges)

[corruption/gesetzegegenauslandsbestechunginosterreichunzureichendumges](http://www.oecd.org/fr/daf/anti-corruption/gesetzegegenauslandsbestechunginosterreichunzureichendumges)
[etztoecdsetztaufbaldigeverbesserung.htm](http://www.oecd.org/fr/daf/anti-corruption/gesetzegegenauslandsbestechunginosterreichunzureichendumges)

(Zugriff: 20.03.2013)

OLAF-Bericht 2012, OLAF: mehr Effizienz dank neuer Untersuchungsmethoden

(23.05.2012): http://europa.eu/rapid/press-release_OLAF-13-

[2_de.htm#PR_metaPressRelease_bottom](http://europa.eu/rapid/press-release_OLAF-13-)

(Zugriff: 15.07.2013)

OLAF, Europäische Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung:

http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/mission/index_de.htm

(Zugriff: 21.01.2013)

Parlament.gv.at: Initiativantrag zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009,
Eingebracht am 17.06.2009:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00671/fname_161358.pdf

(Zugriff: 09.07.2013)

Parlament.gv.at: Initiativantrag zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012,
Eingebracht am 16.05.2012:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01950/fname_253363.pdf

(Zugriff: 09.07.2013)

Parlament.gv.at: Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008,
Vorblatt und Erweiterungen:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00092/fname_084470.p
df](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00092/fname_084470.pdf)

(Zugriff: 09.07.2013)

Parlament.gv.at: Parlamentskorrespondenz Nr. 550 vom 27.06.2012, Nationalrat
schnürt Transparenzpaket:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0550/

(Zugriff: 09.06.2013)

Parlament.gv.at: Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1998,
Nachdruck vom 19.08.1998:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/II/I_01230/fname_140124.pdf

(Zugriff: 09.07.2013)

Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyse-Teil, Expertenentwurf:

Bearbeitungsstand 23.01.2001:

http://www.bmlv.gv.at/download_archiv/pdfs/sidoktrin_lang.pdf

(Zugriff: 25.06.2013)

Sicherheitsstrategie vom 1. März 2011: Österreichische Sicherheitsstrategie,
Bundeskanzleramt Österreich: <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx>
(Zugriff: 25.06.2013)

Standard-Artikel vom 16. März 2012: Korruption kostet Österreich 27 Milliarden:
<http://derstandard.at/1331779839448/Studie-Korruption-kostet-Oesterreich-27-Milliarden>
(Zugriff: 25.03.2013)

Standard-Artikel vom 17.04.2013: Sickinger: ÖVP versucht mit Verein
Transparenz-Regeln zu umgehen:
<http://derstandard.at/1363708240695/Politologe-Sickinger-OeVP-versucht-mit-Verein-Transparenzregeln-zu-umgehen>
(Zugriff: 15.05.2013)

Standard-Artikel vom 30. Juni 2013: Stronach nennt Parteispenden jetzt Darlehen:
<http://derstandard.at/1371171061660/Stronach-nennt-Parteispenden-jetzt-Darlehen>
(Zugriff: 03.07.2013)

Strafgesetzbuch vom 04.06.2013:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
(Zugriff: 04.06.2013)

Transparency International, Deutschland e.V.: Corruption Perception Index 2012:
Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ):
<http://www.transparency.de/Haeufig-gestellte-Fragen-und-A.2195.0.html>
(Zugriff: 10.03.2013)

Transparency International: Corruption Perception Index 2012: EU and Western Europe: http://transparency.ie/sites/default/files/CPI-2012_EU-nad-Western-Europe.jpg
(Zugriff: 10.03.2013)

Vertrag von Amsterdam: Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html#0001010001>
(Zugriff: 26.06.2013)

Wiener Zeitung, Eurobarometer vom 02.07.2012:
http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/europa/eu_fuer_mich/396296_Eurobarometer.html
(Zugriff: 28.08.2013)

8.3 Sonstige Literaturangaben

Bösch, Herbert (2013): Persönliches Interview am 05. Juni 2013. Bregenz

Internationales Symposium (2010): Korruption und ihre Bekämpfung als globale Herausforderung am 19. März 2010. Wien

Koger, Martina (2013): Schriftliche Beantwortung des Leitfadens für das Interview per E-Mail am 02. Juni 2013. Wien

Sickinger, Hubert (2013): Interview per Telefon am 16. Juli 2013. Bregenz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eurobarometer 2012 – Von Korruption betroffen.....	44
Abbildung 2: Eurobarometer 2012 – Bestechungsgeld	45
Abbildung 3: Eurobarometer 2012 – Bekämpfung von Korruption.....	46
Abbildung 4: Ermittlungsverfahren, gesamt des BAK 2012, 2011, 2010	51
Abbildung 5: Ermittlungsverfahren, aufgelistet des BAK 2012, 2011, 2010.....	52
Abbildung 6: CPI 2012, Europäische Länder im Vergleich	55

Anhang

Interview Herbert Bösch

Ist der Bereich Korruption im österreichischen Strafrecht ausreichend verankert oder gibt es Ihrer Meinung nach noch Lücken darin? Wenn ja, welche?

Ich bin kein Strafrechtler, aber ich habe das Gefühl, dass eigentlich die Möglichkeiten, die wir heute haben groß genug sind, es geht darum sie anzuwenden und ich habe manchmal das Gefühl, dass in Österreich viele Dinge eigentlich nicht angewendet werden wollen oder sollen, ich nehme jetzt mal ein Beispiel, Wir haben vor einem Jahr hat man die Parteienförderung verdoppelt, in meinen Augen ein Wahnsinn in der Augenblicklichen Situation, wie sich das Land darstellt, und was von den Leuten erwartet wird. Im nächsten Moment hat man auch Vorschriften erlassen, was alles nachgewiesen muss in Richtung Spenden und Werbung, irgendwelche Unterstützungen fließen lies und im nächsten Moment gab es auch schon die Gründung von irgendwelchen Vereinen, damit diese Vorschriften umgangen werden können. Mir reichen eigentlich die Vorschriften, die wir haben, aber wir müssen die Umgehungsmöglichkeiten ausschalten. Dann bin ich schon Top zufrieden.

Finden Sie die Institution OLAF sinnvoll? Wäre es sinnvoll eine EU-Institution zu gründen, die über die finanziellen Interessen der EU hinausgeht?

Die Antwort wird wieder ähnlich sein, wie die erste Antwort, wenn OLAF funktioniert, dann haben wir derzeit große Bedenken, dass OLAF in einem ganz wichtigen Fall, im Fall Dali nicht funktioniert hat. Wenn OLAF funktioniert, dann ist eine ungeheuer wertvolle Bereicherung und ungeheuer wertvolle Einrichtung, um die finanziellen Interessen der EU, also das europäische Budget zu schützen. Damit sollte man es auch mal bewenden lassen. Ich bin eher für die Perfektionierung von OLAF, als in einem Stadium des nicht-perfektionierten OLAF

nach neuen Einrichtungen zu rufen. Ich glaube OLAF kann den europäischen Haushalt schützen, wenn darüber hinausgehen wollen, dann werden wir europäische Politiken ändern müssen. Es gibt einfach Politiken wie Exporterstattungen im Agrarbereich, die nicht betrugsfrei zu gestalten sind, das sind Einladungen an Betrüger, d.h. Wir müssen diese Politiken ändern, sie können sonst 10.000 OLAF-Beamte haben, sie werden das nicht sauber bekommen. Das ist meine zu tiefste Überzeugung, wir müssen die Struktur des europäischen Budgets ändern. Wir sind der einzige öffentliche Haushalt auf der ganzen Welt, der nach meinem Wissen zu, 93 % - 94 % aus Subventionen besteht. Das müssen wir ändern, sonst haben sie die SubventionsjägerInnen und das werden sie mit noch so einer tollen Anti-Betrugseinheit nicht meistern und nicht bekämpfen können.

So wie unsere Bio-Bauern, die mit den Büschen und Bäumen, die sie nicht ausgeschnitten haben und jetzt mehr Quadratmeter.

Noch einmal wer Subventionen säht, wird Betrug ernten. Meines Erachtens, als alter Politiker gesprochen, machen Subventionen nur Sinn, wenn die zeitlich eng begrenzt sind, dass man sagt, du bekommst drei Jahre lang ein Geld und damit soll das und das erreicht werden und dann ist Schluss. Die ganze Agrarpolitik ist ein Wahnsinn, die Strukturpolitiken sind ein Wahnsinn, wir werden schon was finden um das Geld aus Brüssel zu bekommen. Das ist doch die These und das 27 bald 28 Mitgliedstaaten, dagegen kann auch das schönste OLAF nichts ausrichten. OLAF ist verbesserungswürdig, OLAF ist in einer Krise derzeit, wie sich sicher mitbekommen haben in der aktuellen Berichterstattung und das bestätige ich, OLAF macht keinen guten Job in letzter Zeit, aber das hat damit zu tun, dass man die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber eingeräumt hat auch nützt, wenn man sich zum Laufburschen macht, der europäischen Kommission, der Verwaltung, dann hat man das Ziel verfehlt, dann ist OLAF für die Katz, aber wir müssen kein neues OLAF erfinden, wir brauchen vielleicht andere Leute.

Hat die EU im Bereich Korruption in Österreich viel Einfluss? Hat sich dadurch viel verändert? (in Österreich)

Noch einmal wir haben den europäischen Haushalt der ein Subventionshaushalt ist und der auch die Gier einzelner österreichischer Bürgerinnen und Bürger anstachelt, deshalb sage ich, wir müssen den Haushalt ändern, die Haushaltsstruktur in Europa, das gilt für Österreich wie auch für alle anderen Mitgliedstaaten. Positiv hat die EU folgendes verändert, dass wir uns stärker als in der Vergangenheit mit vergleichbaren Ländern messen. Die EU ist ein relativ unbestechlicher Schiedsrichter und sagt „AHA“ das hat sich in Griechenland so entwickelt, das hat sich in Österreich so entwickelt, das hat sich in Schweden so entwickelt und wir müssen uns diesem Schiedsrichter auch stellen, das tun wir zu wenig aus innenpolitischen Gründen manchmal, Wahlen, die irgendwo anstehen, das lügt man sich gerne durch die Gegend (aber das ist etwas positives) Was natürlich auffällt, seit wir da international bewertet und geratet werden, leider, es eine Tendenz, da vergessen wir jetzt die Zahl hinterm Komma, das ist uninteressant, die Tendenz ist leider eine Eindeutige, Österreich wird immer korrupter und das ist eine Tatsache und der müssen wir uns stellen. Da gibt es für mich keine Wahltermine und Parteipolitik, sondern das müssen wir ändern und da stimmt etwas nicht.

Wäre es sinnvoll, wenn die EU eine einheitliche Verordnung zum Thema Korruption, Bestechung usw. erlassen würde? (Oder ist es besser, dass die meisten internationalen Vorgaben bzgl. Korruption vom Europarat bzw. von der UNAC kommen und nicht von der EU?)

Ich würde es für besser halten, wenn die EU da tätiger würde, weil einfach die EU was konkreteres ist, Entschuldigung, wenn ich das so sage, aber der Europarat ist eine ungeheure moralische Instanz, sag ich jetzt mal, ich weiß auch um die Bedeutung der Menschenrechtskonvention etc. keine Frage, das ist eine unbestrittene Tatsache, aber ein Budget und ein Geld, das hat die EU und der Europarat hat nichts, also deshalb muss ich glaube die Dinge etwas näher an das Geld und die Geldvergabe heranbringen, da hab ich mehr Möglichkeiten als beim Europarat, ich glaube, es würde sehr viel Sinn machen, wenn die EU sich der

Frage öffnen würde und z.B. Eben auch ihren Haushalt und die Ausgaben in Zukunft auf die Frage der Korruptionsanfälligkeit hin überprüfen würde, das ist aber leider wie wir wissen nicht der Fall. Wir sind ja mitten in der Debatte über die nächste Finanzvorausschau bis 2020, da geht es darum, dass jeder Mitgliedsstaat sagt, ich will nichts zahlen, will aber viel kassieren, auch nachvollziehbar. Aber die Frage der Anfälligkeit dieses Haushaltes spielt null Rolle, das ist eine Tragödie, das ist ein großer Fehler.

Glauben Sie, ist Österreich mehr oder weniger korrupt als andere Staaten in Europa?

Ich glaube, ich habe es vorher schon beantwortet, wir werden leider immer mehr korrupter als andere Ländern, in Zukunft wird uns das Wirtschaftspotenzial kosten, es wird uns fremde Investitionen kosten, es wird uns Lebensqualität kosten. Korrupte Länder sind schlechte Länder mit schlechter Lebensqualität mit weniger Lebenschancen, als solche die saubere Länder sind. Und wir wissen wo die sauberen Ländern sind, die sind normalerweise im Norden von Europa, wir sollten dorthin schauen, nicht wo andershin. Und ich hab das Gefühl es ist in den letzten Jahren, ist einfach auch die Politik eine immer kurzsichtiger Politik geworden, tatsächlich war es nur noch ein Schauen von einem Wahltermin auf den Anderen um eine Kultur sauberen Wirtschaftens und sauberer öffentlicher Verwaltung zu haben, brauchen wir eine Vision, eine Blickrichtung über die nächsten 5 Jahre hinaus und da müssen wir sehen, wo wir in 10 oder 20 Jahren sein wollen und dann können wir von den Besten lernen, die gibt es schon, es gibt die Guten, wir nähern uns immer mehr den schlechten.

Sollte sich im Bereich Korruption in Österreich und der EU etwas verändern? Wenn ja, haben Sie da bereits konkrete Vorschläge?

OLAF funktioniert nicht so, wie es funktionieren sollte, das sage ich auch als einer der Überwacher von OLAF, das ist eine Sauerei, das läuft nicht so, wie es sein sollte. Wir haben rundum den Fall des Rücktritts des Kommissars Dali und den Untersuchungen dazu, da sind furchtbar viele Fragen offen das ist etwas, wofür

ich nicht Europäer geworden bin, das muss geändert werden, da gibt es ganz einfach Veränderungsbedarf, die Frage kann relativ simpel gelöst werden, aber es braucht den Willen der Institutionen das zu ändern. Ich glaube zur Änderung auf EU-Ebene hab ich schon was gesagt, da werden wir das Budget ändern müssen. Leider, muss ich nach Jahren zur Erkenntnis kommen, dass je mehr Subventionen da sind, umso mehr korruptionsanfälliger der Haushalt ist. Wir müssen die Subventionen runterfahren und wir müssen sie begleiten mit ganz klaren Zielvorgaben. 3 Jahre, 5 Jahre, das hat zu geschehen und dann ist Feierabend. Die Exekution des Europäischen Haushalts ist derzeit in den Händen von Lobbyisten und den Händen von Consultants, wenn ein normaler Bürgermeister kommen will und sagt, du wär da noch ein bisschen Geld dafür eine Städtepartnerschaft, dann braucht er 5.000 Consultants dazu, da bleibt das Geld liegen auf dem Weg, das kommt nicht mehr zum Endverbraucher, das ist auch eine Debatte, die wir derzeit nicht führen, schändlicher Weise nicht führen im Zusammenhang mit der nächsten Finanzperiode bis 2020, das interessiert offenbar keinen Menschen, das ist wichtig. In Österreich ist es wichtig, dass die einzelnen Institutionen der Republik wieder ihre Rolle spielen, dass das Parlament das Parlament ist, dass die Regierung die Regierung ist, dass die Medien die Medien sind, dass die Justiz die Justiz ist. Das hört sich so ganz primitiv an als Gewaltenteilung, die funktioniert in Österreich nicht mehr, wenn wir die Dinge wieder in Ordnung bringen, wenn nicht mehr die Politik versucht über irgendwelche dümmlichen Inseratenkampagnen die Medien zu schmieren, wenn nicht mehr das Parlament den Mund hält und die Parlamentsmehrheit den Mund hält, wenn z.B.: Mittel für den Rechnungshof gekürzt werden von Exekutive von der Regierung. Die Regierung hat selbstverständlich ein Interesse, dass der Rechnungshof nicht so stark ist, wie er sein könnte. Wenn das Parlament wieder die parlamentarische Rolle spielt. Und ich verzeih das z.B. der derzeitigen Präsidentin Prammer nicht, das sie solche Dinge zulässt, dass man die Debatte wie viel Geld soll der Rechnungshof haben, wie viel Leute soll der Rechnungshof haben, dass das zu einer Frage verkommt zwischen Regierung und Opposition. Nein, das muss eine Frage sein zwischen Parlament und Regierung, dass die Regierungsfraktion etwas vornehmen mit ihren Parteifreunden in der Regierung umgehen, das ist alles erlaubt, bitteschön, da tun wir nicht lang rum. Aber das ist eine Frage, spielt das Parlament die Rolle des Parlaments oder ist es überflüssig

und das ist gefährlich. Dann haben wir eine Diktatur eines Tages, also tendenziell. Ich will jetzt nicht den Teufel an die Wand spielen. In Österreich ist das eine Frage von sind die Institutionen, spielen sie die Rolle die ihnen zugedacht ist, dann ist es gut, dann werden wir auch weniger korrupt werden in Zukunft als wir es heute sind.

Fällt Ihnen zum Thema Korruption noch etwas ein von dem Sie denken, dass es wichtig wäre an dieser Stelle zu erwähnen?

Man kann nicht alles Rechtlich regeln, ich glaube, wenn man die Tendenz der letzten Jahrzehnte und darüber kann ich leider in meinem Alter zunehmend reden, über einen etwas längeren Beobachtungszeitraum, wenn ich da etwas Markantes hervorheben möchte und würde, würde ich sagen, es sind die Verhältnismäßigkeiten abhandengekommen sind, es stimmt etwas nicht. Wenn der Herr Strasser in Österreich immer noch frei herumgeht, obwohl er verurteilt worden ist in erster Instanz oder ein Herr Grasser noch gar nicht irgendwo belangt worden ist. Ich sage das ungeschützt. Und gleichzeitig irgendwelche kleinen Beamten im Bregenzer Stadtbauamt darüber sinnieren müssen, ob sie bei irgendeiner Dachgleiche vielleicht noch auf Kosten des Hausherrn oder der Firmen, die da das Hochgezogen haben, vielleicht ein zweites Bier oder noch ein Paar Schübling mit Brot essen dürfen oder nicht, dann stimmen die Verhältnismäßigkeiten nicht mehr, das ist verloren gegangen in Österreich in den letzten Jahren. Hier haben die Parteien leider einen ungeheuren Anteil, nicht weil die Zeit früher besser war, ich glaube früher gab es Instanzen auch schon innerhalb der politischen Parteien, die früher gesagt haben: „Halt das geht nicht mehr, das ist drüber!“ Diese Instanzen fallen, noch einmal das Beispiel Strasser, ist für mich ein typische Beispiel, woher kommt der Herr Strasser in der ÖVP, was hat der in Brüssel verloren? Warum hat man den herausgezogen? Man hat ja andere qualifizierte Kandidaten gehabt, die über hunderttausend Vorzugstimmen hatten, was ist das? Wem fühlt man sich da noch verpflichtet? Das gilt nicht nur für ÖVP, ich glaube das ist in der SPÖ dasselbe oder ähnlich. Ich glaube es gab früher gewisse Selbstheilungskräfte, wenn ich das so sagen darf, irgendwelche Parteiinterne Standards, wo man gesagt hat: „Du das ist jetzt drüber!“ Diese

Standards sind zunehmend verloren gegangen, das ist etwas was ich zutiefst bedaure, man kann nicht alles in Paragraphen gießen, das hat keinen Wert. Es geht irgendwann auch um handelnde Personen, um handelnde Organisationen und wenn man da das Augenmaß verliert, und ich habe vorher etwas gesagt im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung mit Transparenzgesetzgebung, wo im nächsten Moment schon inkludiert ist, wie umgehen wir das, das ist am Schluss tödlich und das gehört radikal geändert.

Gibt es für Sie die österreichische Neutralität noch?

Sicher in einem anderen Sinn wie vor 1989, als der eiserne Vorhang gefallen ist, ist sicher ein großer Raison d'être der österreichischen Neutralität weggefallen. Wir müssen wissen, dass wir im Nord-Süd-Konflikt, wenn man dem so sagen darf, nicht neutral sind, da sind wir Partei, da sind wir Norden und nicht Süden. Wenn ich das Hausnummer jemanden aus Ghana sage: „Österreich ist neutral“, dann sagt er „Nein, Österreich ist Europa, Österreich beutet uns aus!“ Jetzt, ganz klar. Und Ost-West gibt es in der Form nicht mehr, die alten Ost-Länder sind Partner in der EU, was ich gelernt habe und da bleibe ich derjenige, der ich war, der Politik so gelernt hat, wie er es gelernt hat. Österreich hat eigentlich in einer guten Zeit, in einer guten Tradition auch gelernt, Leute zusammen zu bringen, Länder zusammen zu bringen. Ich kann mich noch erinnern, wie es die Auseinandersetzung gab als meine Sozialdemokratisch geführte Regierung unter einem Bruno Kreisky, erfolgreich versucht hat, Wien und Österreich damit zu einem dritten UNO-Land, zu einer dritten UNO-Stadt zu machen. Da gab es Widerstände, große Widerstände, ich halte es für hervorragend was da passiert ist, dazu bekenne ich mich heute noch sehr gerne und mit Stolz. Ich habe nur das Gefühl diese außenpolitische Vision ist in Österreich abhandengekommen, Neutralität heißt nicht zuschauen was passiert, sondern das heißt aktives Eingreifen. Aktiv sagen, da braucht es jetzt einen Neutralen, da braucht es einen, der dazwischen steht und drübersteht vielleicht. Ich habe immer wieder gehört von Akteuren, die im ehemaligen Jugoslawien aktiv waren, die gesagt haben, die österreichische Friedenstruppen haben ganz andere Akzeptanz gehabt, weil man wusste, jetzt kommen die Österreicher, das ist ein neutrales Land. Wir werden leider noch in Zukunft, ich meine auf nicht absehbare Zukunft, leider, immer noch

solche Vermittler brauchen, es wär schade, wenn Österreich diesen großen Trumpf der Neutralität hergeben würde, es braucht uns. Aber noch einmal Neutralität heißt nicht abseits stehen, nicht zuschauen und sagen, die Anderen sollen und wir tun nicht mit, nein, wir müssen mittun. Ich sage Ihnen ein Beispiel.

Das wäre jetzt eh die letzte Frage: **Ist die Neutralität nur innenpolitisch nützlich (etwa bei Wahlkämpfen) oder hat sie auch einen außenpolitischen Stellenwert (wenn ja, welchen)?**

Ich war einige Male, als Zypern noch Beitrittswerberland zur EU war, weil ich da in den entsprechenden Ausschüssen tätig war, war ich einige Male in Zypern. Die erste Frage, als meine zypriotischen Kollegen also aus dem zypriotischen Parlament mitbekommen haben, dass da ein Österreicher in der Delegation saß, war, warum geht's ihr? Ihr ward da seit 74, seit der Teilung von Zypern, Österreich hat dort eine riesen Reputation gehabt und leider hat man sich dann, das war dann eine Entscheidung glaub ich der Schwarz-Blauen-Regierung, hat aus kurzichtigen Innenpolitischen Überlegungen, vielleicht hat man sich ein paar Euro gespart bei der Geschichte, hat sich da zurückgezogen, das ist dummes Zeug. Aber noch einmal, ich finde darum auch die Frage sehr sinnvoll, also nur bei jedem Wahlkampf wieder die Neutralität herauszuziehen, das ist sinnloses Zeug, das ist eine dumme Geschichte. Sondern dann muss ich sagen, das ist ein ganz wesentlicher Teil unserer Identität, das ist ein wesentlicher Teil der Vorstellung, wie wir glauben, der Völkergemeinschaft ein Dienst erweisen zu können, weil wir das schon können aus der Vergangenheit, aus einer aktiven Vergangenheit. Das müssen wir so begreifen, dann macht Neutralität auch heute einen Sinn und das ist eine stolze Aufgabe. Selbst wenn wir sagen, wir sind Mitglied in der EU, ich finde diese Debatte sollen wir nach Syrien, was sollen wir mit Syrien machen und so. Unseren Beitrag dazu, halte ich für äußerst sinnvoll, dass die österreichische Regierung auf einmal sagt, du Bitteschön, wir haben unsere Soldaten da im Golan stehen, wir halten da Waffenlieferungen für höchst sinnlos. Da sollten wir unsere Stimme erheben, und aber auch glaubwürdig bleiben. Es ist wichtig, dass wir die Glaubwürdigkeit nicht verlieren, das macht Sinn auch für die Zukunft. Ich wäre glücklich, wenn wir auch in Zukunft, ja, eine Neutralität hätten, natürlich.

Interview Martina Koger

Glauben Sie, ist Österreich mehr oder weniger korrupt als andere Staaten in Europa?

Die Wahrnehmung von Korruption in Österreich kann aus dem Korruptionswahrnehmungsindex von TI entnommen werden. Auch der Mitte 2013 erscheinende Anti-Korruptionsbericht der EU wird darüber Auskunft geben.

Ist der Bereich Korruption im österreichischen Strafrecht ausreichend verankert oder gibt es Ihrer Meinung nach noch Lücken darin? Wenn ja, welche?

Aus Sicht der Evaluierungen im Rahmen internationaler Instrumente ist die Korruption im österr. Strafrecht gut verankert.

Hat die EU im Bereich Korruption in Österreich viel Einfluss? (Hat sich dadurch viel in Österreich verändert? Allgemein und zum Beispiel durch das Korruptionsbekämpfungspaket der Kommission 2011)

Bislang hat die EU kaum Einfluss im Bereich Korruption in den EU-MS, was sich aber voraussichtlich mit dem EU-Antikorruptionsbericht ändern wird.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit für Sie (BAK) mit der EU (z.B.: mit OLAF, OAFCN, usw.)

Die Zusammenarbeit erfolgt vorwiegend durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des OLAF Netzwerkes OAFCN.

Finden Sie die Institution OLAF sinnvoll? Wäre es sinnvoll bzw. notwendig eine EU-Institution zu gründen, die über die finanziellen Interessen der EU hinausgeht?

OLAF leistet im Rahmen des Schutzes der finanziellen Interessen der EU einen wichtigen Beitrag. Darüber hinaus hat Europol in seinem Mandat eine Zuständigkeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Sollte sich im Bereich Korruption in Österreich und der EU etwas verändern? Wenn ja, haben Sie da bereits konkrete Vorschläge?

Dies wird der EU Antikorruptionsbericht ergeben, daher ist es verfrüht diesbezüglich Vorschläge zu machen.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 09.12.2013

Unterschrift

Abstract

Österreich ist 1995 der Europäischen Union beigetreten, dadurch sind eine Fülle an neuen Gesetzen und Verordnungen in Österreich in Kraft getreten. Das und weitere Veränderungen hatten Auswirkungen auf sehr viele Politikbereiche in Österreich. In der folgenden Arbeit wird geklärt, welche Veränderungen bzw. Beeinflussungen es in den Bereichen Korruption und Neutralität in Österreich gegeben hat.

Im Bereich Korruption wurde dazu die gesetzliche Lage auf europäischer und österreichischer Ebene durchleuchtet und zusätzlich die Korruptionsbekämpfung analysiert. Die Arbeit zeigt, dass es in der EU viele Veränderungen im Bereich der Korruption gab, die aber die europäische Ebene mehr beeinflussen als die österreichische Ebene. Um diese Ergebnisse zu unterstützen, wurden empirische Analysen durchgeführt.

Im Bereich Neutralität hingegen wurde das Neutralitätsgesetz durch einen zusätzlichen Paragraphen verändert, um die im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Friedens- bzw. Kampfeinsätze durchführen zu können. Dadurch und durch die GASP bzw. GSVP wurde dieser Bereich sehr von der EU beeinflusst.

Abstract

Austria has joined the European Union in 1995, through this a wealth of new laws and regulations became effective in Austria. This and other changes had an impact on many areas of politics in Austria. The following master thesis shows the changes or rather influences on the area of corruption and neutrality, which took place in Austria.

This thesis states that in regards to corruption, the legal situations at the European and Austrian levels were screened and it also analyzes the fight against corruption on these two levels. The thesis shows that there were many changes in the area of corruption in the EU, however the European level was influenced more than the Austrian level. In order to support these results empirical analyzes have been conducted.

In the area of neutrality, however, the Austrian Neutrality Act was changed by addition of a section that enables Austria to carry out peace or fight missions as intended in the Treaty of Amsterdam. This and the CFSP or rather the CSDP constitute very strong influences of the EU on the Austrian neutrality.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Dell-Osbel
Vorname: Martina
Geburtsort: Bregenz
Nationalität: Österreich

Ausbildung:

2011 - dato	Masterstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
2006 – 2011	Diplomstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien, Umstieg auf Bachelorstudium, abgeschlossen mit BA
1998 – 2003	Handelsakademie Bregenz; abgeschlossene Reife- und Diplomprüfung

Arbeitserfahrungen

Dez. 2011 – Juni 2013	Berufliche Tätigkeit während des Studiums bei SPÖ Direkt, Wien
April 2004 – Aug. 2006	Angestellte in der Verrechnungsabteilung der Firma Delacher Logistics AG + CO KG, Wolfurt